



Vereinte Nationen

**Resolutionen
und
Beschlüsse**

**der vierundzwanzigsten Sondertagung
der Generalversammlung**

26. Juni – 1. Juli 2000

Generalversammlung

**Offizielles Protokoll • Vierundzwanzigste Sondertagung
Beilage 1 (A/S-24/10)**

Resolutionen
und
Beschlüsse

der vierundzwanzigsten Sondertagung
der Generalversammlung

26. Juni – 1. Juli 2000

Generalversammlung
Offizielles Protokoll • Vierundzwanzigste Sondertagung
Beilage 1 (A/S-24/10)



HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sind wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluss 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) durch einen an diese anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe "S" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben "S" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluss S-8/11).

Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben "ES" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben "ES" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluss ES-6/11).

In jeder der oben genannten Serien erfolgt die Nummerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

*

* *

Zusätzlich zu den von der Generalversammlung auf ihrer vierundzwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüssen enthält der vorliegende Band ein Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse.

*

* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die auf Grund von Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in Deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das Gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

INHALT

| <i>Abschnitt</i> | | <i>Seite</i> |
|------------------|---|--------------|
| I. | Tagesordnung..... | 1 |
| II. | Resolution auf Grund des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/S-24/7)..... | 3 |
| III. | Resolution auf Grund des Berichts des Ad-hoc-Plenarausschusses der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung (A/S-24/8/Rev.1)..... | 5 |
| IV. | Beschlüsse | |
| | A. Wahlen und Ernennungen..... | 47 |
| | B. Sonstige Beschlüsse..... | 49 |

ANHANG

| | |
|--|----|
| Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse..... | 51 |
|--|----|

I. TAGESORDNUNG¹

1. Eröffnung der Sondertagung durch den Leiter der Delegation Namibias
2. Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung
3. Vollmachten der Vertreter für die vierundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung:
 - a) Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses
 - b) Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses
4. Wahl des Präsidenten
5. Bericht des Vorbereitungsausschusses der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt"
6. Ablauf der Tagung
7. Annahme der Tagesordnung
8. Vorschläge für weitere Initiativen zu Gunsten der sozialen Entwicklung
 - a) Überprüfung und Bewertung der Fortschritte seit dem Weltgipfel für soziale Entwicklung
 - b) Vorschläge für weitere Initiativen zur vollen Umsetzung der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung
9. Annahme des Schlussdokuments

¹ Siehe auch Abschnitt IV.B, Beschluss S-24/22.

II. RESOLUTION AUF GRUND DES BERICHTS DES VOLLMACH- TENPRÜFUNGS-AUSSCHUSSES

S-24/1. Vollmachten der Vertreter für die vierundzwanzigste Sondertagung der Ge- neralversammlung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses und der darin
enthaltenen Empfehlung¹,

billigt den Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

*9. Plenarsitzung
30. Juni 2000*

¹ A/S-24/7, Ziffer 15.

III. RESOLUTION AUF GRUND DES BERICHTS DES AD-HOC- PLENARAUSSCHUSSES DER VIERUNDZWANZIGSTEN SON- DERTAGUNG DER GENERALVERSAMMLUNG

S-24/2. Weitere Initiativen für die soziale Entwicklung

Die Generalversammlung

verabschiedet die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Vorschläge zu weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung.

10. Plenarsitzung
1. Juli 2000

ANLAGE

Weitere Initiativen für die soziale Entwicklung

I. Politische Erklärung

1. Fünf Jahre sind vergangen, seit beim Weltgipfel der Vereinten Nationen für soziale Entwicklung zum ersten Mal in der Geschichte Staats- und Regierungschefs zusammenkamen, um der Bedeutung der sozialen Entwicklung und des Wohlergehens aller Menschen Rechnung zu tragen und diesen Zielen bis in das 21. Jahrhundert hinein höchsten Vorrang zuzuerkennen. Mit der Erklärung über soziale Entwicklung¹ und dem Aktionsprogramm² von Kopenhagen wurde ein neuer Konsens hergestellt, der besagte, dass die Menschen in den Mittelpunkt unserer Bemühungen um nachhaltige Entwicklung zu stellen sind, und wurde eine Verpflichtung zur Beseitigung der Armut sowie zur Förderung produktiver Vollbeschäftigung und der sozialen Integration eingegangen, um stabile, sichere und gerechte Gesellschaften für alle Menschen zu schaffen.

2. Wir, die Regierungsvertreter, die auf dieser Sondertagung der Generalversammlung in Genf zusammentreffen, um das bisher Erreichte und die noch bestehenden Hindernisse zu bewerten und um Beschlüsse über weitere Initiativen zur Beschleunigung der sozialen Entwicklung für alle zu fassen, erklären erneut unseren Willen und unsere Selbstverpflichtung, die Erklärung und das Aktionsprogramm von Kopenhagen samt der darin enthaltenen Strategien und vereinbarten Zielwerte umzusetzen. Die Erklärung und das Aktionsprogramm von Kopenhagen werden auch in den kommenden Jahren den grundlegenden Rahmen für die soziale Entwicklung bilden.

3. Seit dem Gipfel hat der Gedanke, dass soziale Entwicklung überhaupt nur in einem förderlichen Umfeld gedeihen kann, an Verbreitung und Gewicht gewonnen. Außerdem ist man sich immer stärker dessen bewusst, welche positiven Auswirkungen eine wirksame Sozialpolitik für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung mit sich bringt. Unsere Überprüfung und Bewertung hat ergeben, dass die Regierungen, die zuständigen internationalen Organisationen und die Akteure der Zivilgesellschaft sich kontinuierlich darum bemüht haben, das Wohl der Menschen zu steigern und die Armut zu beseitigen. Für die vollständige Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Kopenhagen sind jedoch weitere Maßnahmen notwendig. Auch hat es sich gezeigt, dass es keinen allein gültigen Weg zur Verwirklichung der sozialen Entwicklung gibt und dass alle über Erfahrungen, Wissen und Informationen verfügen, die es wert sind, geteilt zu werden.

4. Die Globalisierung und der weiterhin rasche technische Fortschritt bieten noch nie dagewesene Chancen für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung. Gleichzeitig bringen sie

¹ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap.I, Resolution 1, Anlage I.

² Ebd., Anlage II.

nach wie vor ernste Herausforderungen mit sich, namentlich ausgedehnte Finanzkrisen, Unsicherheit, Armut, Ausgrenzung und Ungleichheit innerhalb der Gesellschaften und zwischen den Völkern. Für die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, sowie für einige Übergangsländer bestehen noch immer erhebliche Hindernisse im Hinblick auf ihre weitere Integration in die Weltwirtschaft und ihre volle Teilhabe an ihr. Wenn die Vorteile der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung nicht allen Ländern zugänglich gemacht werden, so werden immer mehr Menschen in allen Ländern und sogar ganze Regionen an den Rand der Weltwirtschaft gedrängt bleiben. Wir müssen jetzt handeln, um diese Hindernisse für Menschen und Länder zu überwinden und um die sich bietenden Chancen zum Vorteil aller Menschen in vollem Umfang zu nutzen.

5. Wir bekräftigen daher unsere Entschlossenheit und unsere Pflicht, die Armut zu beseitigen, eine produktive Vollbeschäftigung zu fördern, die soziale Integration zu fördern und ein günstiges Umfeld für die soziale Entwicklung zu schaffen. Die Wahrung des Friedens und der Sicherheit innerhalb der Nationen und zwischen diesen, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, eine wirksame, transparente und rechenschaftspflichtige Staatsführung, die Gleichstellung der Geschlechter, die volle Achtung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit sowie der Rechte von Wanderarbeitnehmern gehören zu den wesentlichen Bestandteilen der Verwirklichung einer sozialen und auf den Menschen ausgerichteten nachhaltigen Entwicklung. Die soziale Entwicklung erfordert nicht nur Wirtschaftstätigkeit, sondern auch den Abbau der ungleichen Verteilung des Reichtums und eine gleichmäßigere Verteilung der Früchte des Wirtschaftswachstums innerhalb der einzelnen Länder und zwischen ihnen, so auch die Verwirklichung eines offenen, gerechten, sicheren, nichtdiskriminierenden, berechenbaren, transparenten und multilateralen, auf Regeln gestützten internationalen Handelssystems, das ein Höchstmaß an Chancen eröffnet und soziale Gerechtigkeit gewährleistet und dem wechselseitigen Zusammenhang zwischen sozialer Entwicklung und Wirtschaftswachstum Rechnung trägt.

6. Die Erklärung und das Aktionsprogramm von Kopenhagen müssen auf allen Ebenen voll und wirksam umgesetzt werden. Wir bekräftigen, dass die soziale Entwicklung eine einzelstaatliche Aufgabe ist, der indessen ohne das kollektive Engagement und die kollektiven Bemühungen der internationalen Gemeinschaft kein Erfolg beschieden sein kann. Wir bitten die Regierungen, die Vereinten Nationen und die sonstigen zuständigen internationalen Organisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Qualität und Konsistenz ihrer Unterstützung für die nachhaltige Entwicklung, insbesondere in Afrika und in den am wenigsten entwickelten Ländern sowie in einigen Übergangsländern, zu verbessern und ihre diesbezüglichen Anstrengungen auch künftig zu koordinieren. Wir bitten sie außerdem, koordinierte und geschlechtsspezifisch differenzierende soziale, wirtschaftliche und ökologische Konzepte zu erarbeiten, um die Lücke zwischen den Zielen und dem bisher Erreichten zu schließen. Dies wiederum erfordert nicht nur erneuerten politischen Willen, sondern auch die Mobilisierung und Zuweisung zusätzlicher Ressourcen auf nationaler wie auf internationaler Ebene. In diesem Zusammenhang werden wir danach streben, den bisher noch nicht erreichten international vereinbarten Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts der entwickelten Länder für die gesamte öffentliche Entwicklungshilfe so bald wie möglich zu erreichen.

7. Wir erkennen an, dass die Fähigkeit vieler Entwicklungs- und auch Übergangsländer, die soziale Entwicklung zu fördern, durch überhöhten Schuldendienst erheblich beschnitten wird. Wir erkennen außerdem die Anstrengungen an, die verschuldete Entwicklungsländer unternehmen, um ihren Schuldendienstverpflichtungen trotz der hohen damit verbundenen sozialen Kosten nachzukommen. Wir bekräftigen unser Versprechen, wirksame, ausgewogene, entwicklungsorientierte und dauerhafte Lösungen für die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstbelastung der Entwicklungsländer zu finden.

8. Der Kampf gegen die Armut erfordert die aktive Mitwirkung der Zivilgesellschaft und der in Armut lebenden Menschen. Wir sind davon überzeugt, dass der universelle Zugang zu hochwertiger Bildung, so auch zu Möglichkeiten zum Erwerb der in einer wissensbasierten Wirtschaft erforderlichen Kompetenzen, zu Gesundheits- und anderen grundlegenden Sozial-

diensten sowie die Chancengleichheit bei der aktiven Mitwirkung am Entwicklungsprozess und der gemeinsamen Teilhabe an seinen Vorteilen ausschlaggebend für die Verwirklichung der Ziele der Erklärung und des Aktionsprogramms von Kopenhagen sind. In Anbetracht der diesbezüglichen Hauptverantwortung der Regierungen erkennen wir an, wie wichtig die Stärkung von Partnerschaften, je nach Sachlage, zwischen dem öffentlichen Sektor, dem Privatsektor und sonstigen in Betracht kommenden Akteuren der Zivilgesellschaft ist.

9. Wir verpflichten uns aufs neue, unsere Anstrengungen gezielt und mit Vorrang auf die Bekämpfung der Bedingungen zu richten, die weltweit die Gesundheit, die Sicherheit, den Frieden, und das Wohl unserer Völker schwer bedrohen. Dazu gehören: chronischer Hunger, Mangelernährung, Probleme im Zusammenhang mit unerlaubten Drogen, die organisierte Kriminalität, Korruption, Naturkatastrophen, ausländische Besetzung, bewaffnete Konflikte, unerlaubter Waffenhandel, Menschenhandel, Terrorismus, Intoleranz und Aufstachelung zu rassistisch, ethnisch, religiös oder anderweitig motiviertem Hass, Fremdenfeindlichkeit sowie endemische, übertragbare und chronische Krankheiten, insbesondere HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose.

10. Wir bekunden erneut unsere Entschlossenheit, die Solidarität mit den in Armut lebenden Menschen zu festigen, und verschreiben uns der Stärkung von Politiken und Programmen zur Schaffung integrativer, von sozialem Zusammenhalt geprägter Gesellschaften für alle Menschen – Frauen, Männer und Kinder, Junge und Alte –, insbesondere schwache, benachteiligte und ausgegrenzte Menschen. Wir erkennen an, dass ihre besonderen Bedürfnisse konkrete, gezielte Maßnahmen erfordern, damit sie zu einem produktiveren und erfüllteren Leben befähigt werden.

11. Eine Stärkung der internationalen Zusammenarbeit ist für die Durchführung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Kopenhagen und der auf der Sondertagung verabschiedeten weiteren Maßnahmen und Initiativen sowie für die Bewältigung der Herausforderungen der Globalisierung unerlässlich. Wir erkennen an, dass wir weiter an einem breiten Spektrum von Reformen zu Gunsten eines stärkeren und stabileren internationalen Finanzsystems arbeiten müssen, das in der Lage ist, wirksamer und rechtzeitig auf neue Entwicklungs Herausforderungen zu reagieren. Wir erkennen an, dass die Regierungen, die Regionalorganisationen und alle Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats koordinierte Folgemaßnahmen zu allen großen Konferenzen und Gipfeltreffen ergreifen müssen.

12. Entschlossen, unseren kollektiven Anstrengungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen neuen Auftrieb zu verleihen, stellen wir im Folgenden weitere Initiativen zur vollständigen Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Kopenhagen vor. Zu Beginn des neuen Jahrtausends und im Bewusstsein unserer Verantwortung gegenüber den kommenden Generationen verpflichten wir uns nachdrücklich auf soziale Entwicklung, einschließlich sozialer Gerechtigkeit, für alle in einer zunehmend globalisierten Welt. Wir laden alle Menschen in allen Ländern und aus allen Lebensbereichen sowie die internationale Gemeinschaft ein, sich mit erneuter Entschlossenheit unserer gemeinsamen Vision einer gerechteren und faireren Welt anzuschließen.

II. Gesamtüberprüfung und -bewertung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung

1. Eine der wichtigsten Entwicklungen seit dem Weltgipfel für soziale Entwicklung im März 1995 ist die Tatsache, dass der sozialen Entwicklung in den einzelstaatlichen wie den internationalen Politikzielen ein zunehmend höherer Stellenwert beigemessen wird. Der Gipfel zeigte auch, dass die Staaten anerkennen, wie wichtig es ist, soziale Verbesserungen zu einem festen Bestandteil der Entwicklungsstrategie auf einzelstaatlicher wie auf internationaler Ebene zu machen und den Menschen in den Mittelpunkt der Entwicklungsanstrengungen zu stellen. Die Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Gipfelresultate zeigt, dass viele neue einzelstaatliche Politiken und Programme eingeleitet wurden. Der Gipfel hatte auch klare Auswirkungen auf das System der Vereinten Nationen, wo er zu einer neuen Schwer-

punktsetzung in der Tätigkeit führte und den Anstoß zu Maßnahmen gab. Genauso klar hat sich jedoch auch gezeigt, dass die Politikmaßnahmen auf einzelstaatlicher und internationaler Ebene uneinheitlich ausfielen. Trotz verschiedener Fortschritte ist in manchen Schlüsselbereichen kaum ein Vorankommen zu verzeichnen, und in einigen anderen Bereichen sind Rückschritte unübersehbar. Wie unter einem der Hauptpunkte des analytischen Berichts des Generalsekretärs³ festgestellt wurde, bestand eine der wichtigsten Entwicklungen seit dem Gipfel in der zunehmenden Ungleichheit innerhalb der Staaten und zwischen ihnen. Die Verwirklichung der auf dem Gipfel vereinbarten Ziele wird erheblich stärkere und umfassendere Maßnahmen und neue, innovative Vorgehensweisen (siehe Teil III) seitens aller nationalen und internationalen, staatlichen und nichtstaatlichen Akteure verlangen, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der einschlägigen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen.

2. Seit dem Gipfel haben sich durch die Globalisierung neue Herausforderungen für die Erfüllung der dort eingegangenen Verpflichtungen und die Verwirklichung der Ziele des Gipfels ergeben. Globalisierung und Interdependenz haben viele wertvolle Chancen eröffnet, können indessen aber auch Schäden und Kosten mit sich bringen. In der Tat haben diese Kräfte sich beschleunigt und stellen die Fähigkeit der Regierungen und der internationalen Gemeinschaft, sie zum Nutzen aller zu steuern, oftmals schwer auf die Probe. Mancherorts war das Wirtschaftswachstum beeindruckend, anderswo enttäuschend. Der derzeitige Ablauf der Globalisierung hat zur Verunsicherung beigetragen, da einige Länder, insbesondere Entwicklungsländer, an den Rand der Weltwirtschaft gedrängt wurden. Die zunehmende Interdependenz der Nationen, die dazu führt, dass sich wirtschaftliche Schocks über Landesgrenzen hinweg ausbreiten und größere Ungleichheit entsteht, zeigt die Schwächen der auf internationaler und nationaler Ebene bestehenden institutionellen Vorkehrungen und Wirtschafts- und Sozialpolitiken auf und lässt erneut deutlich werden, wie wichtig es ist, sie durch geeignete Reformen zu stärken. Es wird weithin anerkannt, dass die negativen sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Globalisierung durch kollektive Maßnahmen vorausschauend erkannt und abgefangen werden müssen und dass ihr Nutzen für alle Mitglieder der Gesellschaft, einschließlich derjenigen mit besonderen Bedürfnissen, optimiert werden muss. Für die meisten Entwicklungsländer haben sich die internationalen Austauschrelationen verschlechtert, und der Zufluss konzessionärer Mittel ist zurückgegangen. Die hohe Schuldenlast hat die Fähigkeit vieler Staaten, den Schuldendienst für ihre zunehmende Auslandsverschuldung zu leisten, geschwächt und die für die soziale Entwicklung verfügbaren Ressourcen schwinden lassen. Unzweckmäßig konzipierte Strukturanpassungsprogramme haben die Steuerkapazität der öffentlichen Institutionen sowie die Fähigkeit der Regierungen untergraben, auf die sozialen Entwicklungsbedürfnisse der schwachen und verwundbaren Mitglieder der Gesellschaft einzugehen und angemessene soziale Dienste bereitzustellen.

3. Seit dem Gipfel wurden im Kontext des wirtschaftlichen, politischen, sozialen, rechtlichen, kulturellen und historischen Umfelds der einzelnen Staaten Politiken und Programme zur Herbeiführung der sozialen Entwicklung durchgeführt. Das Interesse daran, mittels der Wechselbeziehung zwischen wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung und Umweltschutz verstärkt ein förderliches Umfeld für die nachhaltige Entwicklung herzustellen, ist gestiegen. Auf dieses einzelstaatliche Umfeld haben jedoch in zunehmendem Maße globale Einflüsse und Kräfte eingewirkt, die sich der Kontrolle der jeweiligen Regierung entziehen. Der sozialen Entwicklung stehen nach wie vor schwerwiegende Hindernisse entgegen, die vielfach bereits auf dem Gipfel aufgezeigt wurden; dazu gehören chronischer Hunger, Mangelernährung, Probleme im Zusammenhang mit unerlaubten Drogen, die organisierte Kriminalität, Korruption, ausländische Besetzung, bewaffnete Konflikte, unerlaubter Waffenhandel, Terrorismus, Intoleranz und Aufstachelung zu rassistisch, ethnisch, religiös oder anderweitig motiviertem Hass, Fremdenfeindlichkeit, endemische, übertragbare und chronische Krankheiten, insbesondere HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, sowie Wirtschaftssanktionen und einseitige Maßnahmen, die nicht mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen.

³ A/AC.253/13-E/CN.5/2000/2.

4. Die Grundziele der Entwicklung bestehen letztlich darin, die Lebensbedingungen der Menschen zu verbessern und sie zur vollen Teilhabe am wirtschaftlichen, politischen und sozialen Leben zu befähigen. Einige Regierungen haben in Partnerschaft mit anderen Akteuren zur Schaffung eines förderlichen Umfelds für die soziale Entwicklung beigetragen, indem sie Maßnahmen ergriffen, um Demokratie und Transparenz in den Entscheidungsprozessen, Rechtsstaatlichkeit, Rechenschaftspflicht der staatlichen Institutionen, die Ermächtigung der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter zu gewährleisten. Darüber hinaus wurden Anstrengungen unternommen, um Frieden und Sicherheit, die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, sowie Toleranz und Respekt für die kulturelle und ethnische Vielfalt zu fördern. Auf allen diesen Gebieten waren die Fortschritte jedoch uneinheitlich, und weitere Anstrengungen sind erforderlich.

5. Auf dem Gebiet der grundlegenden sozialen Dienste und der öffentlichen Entwicklungshilfe wurden auf dem Gipfel quantitative Zielwerte beschlossen und bekräftigt. Neun der insgesamt 13 Ziele sollten im Jahr 2000 erreicht werden, nämlich die Zielwerte für die Bereiche Bildung, Analphabetenquote bei Erwachsenen, Verbesserung des Zugangs zu sicherer Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Mangelernährung bei Kindern unter fünf Jahren, Müttersterblichkeit, Säuglingssterblichkeit und Sterblichkeitsrate der Kinder unter fünf Jahren, Lebenserwartung, Sterblichkeit und Morbidität auf Grund von Malaria, sowie erschwinglicher und angemessener Wohnraum für alle. Aus den verfügbaren Daten geht hervor, dass die Fortschritte in diesen Bereichen nach wie vor unzulänglich sind. Was beispielsweise den Bildungsbereich angeht, liegt die Schulbesuchsrate in 29 Ländern noch immer unter 50 Prozent, wobei der Zielwert bei 80 Prozent der Kinder im Primarschulalter liegt.

6. Die Integration einer Gleichstellungsperspektive in sämtliche Politikbereiche wird auf breiter Basis akzeptiert, doch hat die Umsetzung dieses Konzepts in einigen Teilen der Welt häufig noch nicht begonnen. In vielen Ländern leiden Frauen nach wie vor unter Diskriminierung hinsichtlich des vollen Genusses aller Menschenrechte.

7. Die Zusammenstellung breit gefächerter und aufgeschlüsselter Daten durch die Regierungen, und zwar sowohl qualitativer als auch quantitativer Indikatoren, zur Bewertung der Fortschritte in den Zielbereichen war eine erhebliche Herausforderung. In dieser Hinsicht können die Regierungen bei Bedarf internationale Organisationen um Hilfe ersuchen. Seit dem Gipfel wurden Anstrengungen unternommen, um die Qualität und Aktualität der Daten zu verbessern und die Zahl der erfassten Länder zu erhöhen.

8. In Anbetracht der Art und des breiten Geltungsbereiches vieler der in Kopenhagen gesetzten Ziele und Zielwerte sowie angesichts der unvermeidbaren Verzögerungen zwischen der Einleitung von Politiken und der Erzielung messbarer Ergebnisse wird es noch einige Zeit dauern, bis die Auswirkungen neuer Politiken und Programme umfassend evaluiert werden können. Die nachstehenden Bewertungen lassen sich jedoch bereits jetzt vornehmen.

Beseitigung der Armut

9. Eines der wichtigsten Gipfelergebnisse bestand darin, das Ziel der Armutsbeseitigung in den Mittelpunkt der politischen Agenda auf nationaler wie internationaler Ebene zu stellen. Auf internationaler Ebene beeinflussten die in Kopenhagen verabschiedeten Entwicklungsziele in zunehmendem Maße die Politiken und die Planung bilateraler und multilateraler Entwicklungspartner. Viele Regierungen legten innerstaatliche Zielwerte für die Armutsminderung fest und arbeiteten Pläne und Strategien zur Armutsbekämpfung aus, so auch durch die Förderung der Beschäftigung und die Entwicklung beziehungsweise Stärkung von Instrumenten zur Bewertung der erzielten Fortschritte. Manche Regierungen entwickelten bereits bestehende Pläne, Programme und Maßnahmen zur Armutsbekämpfung weiter. Kleinstkrediten und anderen Finanzinstrumenten wurde als wirksamen Mitteln zur Erschließung des Selbsthilfepotenzials der Armen zunehmende Aufmerksamkeit zugewandt, und viele Länder erweiterten den Zugang zu solchen Programmen. Viele Länder haben Verbesserungen hinsichtlich der Alphabetisierung, der Lebenserwartung, des Schulbesuchs und der Verfügbarkeit einer sozialen Grundversorgung erzielt und konnten ihre Sozialschutzsysteme stärken

und die Säuglingssterblichkeit senken. Allerdings waren die Fortschritte unausgewogen und zeigten weiter bestehende Disparitäten beim Zugang zur sozialen Grundversorgung auf, darunter mangelnden Zugang zu guter Bildung. In diesem Zusammenhang sind die zunehmende Feminisierung der Armut sowie der ungleiche Bildungszugang für Mädchen besonders besorgniserregend. So konnten zwar die Länder Ostasiens und im Pazifik ähnlich hohe Schulbesuchsquoten erzielen wie die entwickelten Länder, doch hat in Afrika beinahe ein Drittel der Kinder im schulpflichtigen Alter nach wie vor keinen Zugang zu irgendeiner Form der Bildung. In Südasien erhalten schätzungsweise 50 Millionen Kinder keine Primarschulbildung. Auch in einigen Übergangsländern sinken die Schulbesuchsquoten. Gruppen mit besonderen Bedürfnissen sind auf unterschiedliche Weise ebenfalls von sozialer Ausgrenzung und von Armut betroffen. In vielen Ländern reichen die Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Situation nicht aus.

10. Bei der Armutsbekämpfung waren gemischte Fortschritte zu verzeichnen. In vielen Ländern ist die Zahl der in Armut lebenden Menschen seit 1995 angestiegen. In vielen Entwicklungsländern verschlechterte sich die Bereitstellung von sozialen Diensten, wodurch viele Menschen ohne Zugang zu einer sozialen Grundversorgung blieben. Armutsbekämpfungsmaßnahmen wurden durch fehlende Ressourcen, einen unzureichenden wirtschaftlichen Entwicklungsstand und die sich in den meisten Fällen verschlechternden internationalen Austauschverhältnisse sowie eine schwache Infrastruktur und ineffiziente Verwaltungssysteme untergraben. Demografische Veränderungen in vielen Teilen der Welt führten zu neuen Herausforderungen und schufen neue Hindernisse für die Armutsbekämpfung. In Afrika und in den am wenigsten entwickelten Ländern ist das Wirtschaftswachstum gerade erst wieder in Gang gekommen. Ferner vollziehen sich in manchen Übergangsländern die wirtschaftlichen Reformen nur langsam, und die soziale Absicherung ist schwächer geworden. In mehreren entwickelten Ländern verbesserten sich die Lebensbedingungen vieler Menschen durch das Wirtschaftswachstum und durch steigende Einkommen. In manchen entwickelten Ländern jedoch trug Arbeitslosigkeit zu Situationen der Ungleichheit, der Armut und der sozialen Ausgrenzung bei. Die von den jüngsten internationalen Krisen betroffenen Länder verzeichneten einen starken Anstieg der Armut, insbesondere unter Frauen und Gruppen mit besonderen Bedürfnissen, und der Arbeitslosigkeit. Obschon es inzwischen wieder Anzeichen für ein Wiederaufleben des Wachstums gibt, sind die von diesen Ländern bei der Armutsbekämpfung und bei der Förderung der Beschäftigung erzielten Fortschritte durch die schweren Einbußen in diesem Bereich um mehrere Jahre zurückgeworfen worden.

11. Auf dem Gipfel und auf der Vierten Weltfrauenkonferenz in Beijing erkannte die internationale Gemeinschaft ausdrücklich an, dass Frauen und Männer Armut unterschiedlich und ungleich erfahren, dass sich die Prozesse, die zu ihrer Verarmung führen, unterscheiden, und dass die Ursachen der Armut nur dann verstanden oder durch öffentliches Handeln angegangen werden können, wenn diese Unterschiede Berücksichtigung finden. Die auch weiterhin fortdauernde Diskriminierung der Frau auf dem Arbeitsmarkt, das existierende Lohngefälle, der ungleichberechtigte Zugang zu Produktionsressourcen und Kapital sowie zu Bildung und Ausbildung und die soziokulturellen Faktoren, die die Beziehungen zwischen den Geschlechtern nach wie vor beeinflussen und die bestehende Diskriminierung von Frauen aufrechterhalten, behindern nach wie vor die Ausstattung der Frau mit wirtschaftlicher Macht und verschärfen die Feminisierung der Armut. Die Gleichstellung von Frauen und Männern wird weithin als wesentliche Voraussetzung der sozialen Entwicklung anerkannt, doch ihre Verwirklichung, so auch durch die Integration einer Gleichstellungsperspektive in alle Politiken und Programmen zur Armutsbeseitigung und zur Ermächtigung der Frau, lässt noch auf sich warten.

Vollbeschäftigung

12. Wenngleich seit dem Gipfel insgesamt nur schleppende und unausgewogene Fortschritte bei der Senkung der Arbeitslosigkeit erzielt wurden, widmeten die Regierungen und die Zivilgesellschaft, so auch der Privatsektor, doch dem Ziel der Vollbeschäftigung sowie den Politiken zu Gunsten des Beschäftigungswachstums verstärkte Aufmerksamkeit, und die Vollbeschäftigung wurde wieder als ein erreichbares Ziel angesehen. In Anerkennung der

zentralen Bedeutung der Beschäftigung für die Armutsbekämpfung und die soziale Eingliederung wurde die Beschäftigungsförderung vermehrt in den Mittelpunkt der sozioökonomischen Entwicklung gerückt.

13. Die internationale Gemeinschaft erkannte darüber hinaus die Notwendigkeit an, eine Beschäftigung zu fördern, die den von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und anderen internationalen Mechanismen aufgestellten Arbeitsnormen entspricht, darunter das Verbot von Zwangs- und Kinderarbeit, die Garantie des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und auf Tarifverhandlungen, auf gleiche Entlohnung für Männer und Frauen für gleichwertige Arbeit sowie auf Nichtdiskriminierung am Arbeitsplatz. Dies fand Niederschlag in der von der IAO verabschiedeten Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen⁴ sowie in dem einstimmig verabschiedeten Übereinkommen der IAO über die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit⁵. Zwar wurden in dieser Hinsicht einige Fortschritte erzielt, doch steht die universelle Ratifikation der entsprechenden IAO-Übereinkommen noch aus.

14. Viele entwickelte Länder verstärkten ihre aktiven Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung, darunter die Einführung von Programmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen im Bereich der sozialen Dienstleistungen und in der Bereitstellung anderer öffentlicher Güter. Diese Aktivitäten sind zum Teil vergleichsweise arbeitsintensiv und entsprechen auch der zunehmenden Nachfrage nach persönlichen Dienstleistungen, insbesondere für ältere Menschen. In den Entwicklungs- und den Übergangsländern erwiesen sich arbeitsintensive Programme im Bereich öffentliche Arbeiten, insbesondere Infrastrukturinvestitionen in Straßen zur Erschließung ländlicher Gebiete, namentlich Straßen, die von landwirtschaftlichen Betrieben zu den Märkten führen, in die Umweltsanierung, in die Bewässerung und in Stadterneuerungsprogramme, als wirksame Mittel zur Förderung der Beschäftigung und zur Anregung einer auf den Menschen ausgerichteten nachhaltigen Entwicklung. Die wichtige Rolle der Bildung sowie der Berufsaus- und -weiterbildung auf allen Ebenen für die Beschäftigungsförderung, namentlich auf lange Sicht, wird in zunehmendem Maße anerkannt.

15. In den meisten Ländern nahm zwar die Beschäftigung von Frauen stetig zu, doch stellt sich dem gleichberechtigten Zugang der Frauen zum Arbeitsmarkt und zur Teilhabe an diesem auch weiterhin eine geschlechtsbedingte Ungleichbehandlung entgegen, die vor allem in der Lohndrift und in dem unverhältnismäßig hohen Anteil der Frau an den Familienpflichten zum Ausdruck kommt. Darüber hinaus sind Frauen in den Ländern, in denen es an angemessenen Beschäftigungsmöglichkeiten fehlt beziehungsweise in denen die Beschäftigungsquote sinkt, oftmals unverhältnismäßig stark betroffen und gezwungen, in den niedrig bezahlten informellen Sektor auszuweichen und die sozialen Sicherungsnetze zu verlassen. In vielen Teilen der Welt führte diese Situation auch zu Armut und sozialer Ausgrenzung mit unmenschlichen Folgen wie Zwangsprostitution, Frauen- und Kinderhandel für die Zwecke der Prostitution sowie sexueller und anderer Formen der Ausbeutung und zu den schlimmsten Formen der Kinderarbeit. Gleichzeitig wird die von Frauen geleistete unbezahlte Arbeit nach wie vor nicht anerkannt und findet keinen Eingang in die volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Bis heute wurden keine universellen Messgrößen zur Bewertung der unbezahlten Arbeit von Frauen geschaffen.

16. Seit dem Gipfel ist eine Zunahme von Gelegenheitsarbeit und informellen Beschäftigungsverhältnissen zu verzeichnen. In den industrialisierten Volkswirtschaften mit ihren zunehmend flexiblen Arbeitsmärkten und ihren neuen Mechanismen zur Untervergabe von Aufträgen bestand eine steigende Tendenz zu dem Beschäftigungsverhältnis der Gelegenheitsarbeit. In den Entwicklungsländern führte neben anderen Faktoren die Stagnation des Beschäftigungswachstums im formellen Sektor dazu, dass viele Menschen, insbesondere Frauen, Arbeit im informellen Sektor suchten und verstärkt in attraktivere Arbeitsmärkte in anderen Ländern abwanderten. Das Beschäftigungswachstum ist zwar nach wie vor das wirksamste

⁴ Am 18. Juni 1998 von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 86. Tagung verabschiedet.

⁵ Am 17. Juni 1999 von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 87. Tagung verabschiedet.

Mittel zur Armutsminderung, doch scheint es eine wachsende Zahl beschäftigter und unterbeschäftigter Menschen, insbesondere Frauen, zu geben, die nur über geringe Arbeitsplatzsicherheit verfügen, Niedriglöhne beziehen und kaum sozialen Schutz genießen. In einer Reihe von Ländern wurde in den vergangenen Jahren beträchtliche Aufmerksamkeit auf diese Frage verwandt, namentlich auch auf die Erarbeitung neuer Initiativen. In einigen Übergangsländern gab es ein ausuferndes Wachstum der Schattenwirtschaft.

17. Zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung wurden Anstrengungen unternommen, um Maßnahmen der Einkommensbeihilfe mit aktiver Arbeitsmarktpolitik zu Gunsten der am Rande des Arbeitsmarkts stehenden Personen zu verknüpfen. Diese Maßnahmen werden in zunehmendem Maße als wichtiges Instrument zur Senkung der Sozialhilfeabhängigkeit sowie zur Wiedereingliederung von Personen in die Arbeitswelt und in die Gesellschaft angesehen.

18. In einer Reihe von Ländern trug der zwischen Arbeitgebern, Arbeitnehmern und den Regierungen geführte Sozialdialog zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung bei.

Soziale Integration

19. Die soziale Integration ist eine Voraussetzung für die Schaffung harmonischer, friedlicher und integrativer Gesellschaften. Die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Förderung einer Kultur des Friedens, der Toleranz und der Gewaltlosigkeit, die Achtung der kulturellen und religiösen Vielfalt, die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung, die Chancengleichheit beim Zugang zu Produktionsressourcen sowie ein partizipatorisches staatliches Handeln sind wichtig für die soziale Integration. Die Regierungen entwickelten neue Politikinstrumente, richteten institutionelle Vorkehrungen ein, stärkten die Teilhabe aller gesellschaftlichen Akteure und den Dialog mit diesen und leiteten Programme zur Förderung des sozialen Zusammenhalts und der Solidarität ein. Dennoch verursachten mangelnder Bildungszugang, hartnäckiges Weiterbestehen von Armut und Arbeitslosigkeit sowie ungleicher Zugang zu Chancen und Ressourcen soziale Ausgrenzung und Marginalisierung. Immer mehr Menschen geraten auf Grund ungleich verteilter Chancen, Ressourcen und Einkommen sowie eines ungleichen Zugangs zu Arbeitsplätzen und sozialen Dienstleistungen in Armut. In vielen Ländern wächst die Kluft zwischen Menschen mit hochwertigen, gut bezahlten Arbeitsplätzen und denen mit schlecht bezahlten, unsicheren Arbeitsplätzen mit geringem sozialem Schutz. Infolge fortgesetzter Diskriminierung und Ausgrenzung sehen sich Frauen und Mädchen in dieser Hinsicht besonderen Nachteilen gegenüber.

20. Die Regierungen haben Fortschritte bei der Förderung integrativerer Gesellschaften erzielt. Die Übernahme demokratischer Regierungsformen in immer mehr Ländern bietet allen die Chance, an allen Bereichen des öffentlichen Lebens teilzuhaben. Die Devolution politischer Macht, die Dezentralisierung der Verwaltung und die Entwicklung von Orts- und Gemeindebehörden trugen in manchen Fällen zur Schaffung integrativer und partizipatorischer Gesellschaften bei. In manchen Ländern wurden darüber hinaus auch Konsultativregelungen geschaffen, die eine Beteiligung breiterer Kreise an der Planung und Evaluierung politischer Maßnahmen ermöglichen. In diesen Ländern sind die Regierungen ebenso wie die Bürgergesellschaft, einschließlich des Privatsektors, an diesen Prozessen beteiligt. Die Stärkung der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und freiwilligen Hilfswerke, ist eine erfreuliche Entwicklung. In vielen Ländern gibt dies den Menschen die Mittel an die Hand, im Rahmen von Partnerschaften mit den Regierungen zusammenzuarbeiten und so gemeinsame Interessen zu fördern und zu schützen und die Arbeit des öffentlichen Sektors zu ergänzen. Die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte einschließlich des Rechts auf Entwicklung ist ein wichtiger Bestandteil der Förderung sozialer Integration. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die Gesamtzahl der Ratifikationen internationaler Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte seit dem Gipfel erheblich angestiegen ist, dass eine universelle Ratifikation indessen noch nicht erreicht wurde.

21. Die Regierungen führten ein breites Spektrum von Politiken und Programmen durch, um auf die besonderen Bedürfnisse schwacher und benachteiligter Gesellschaftsgruppen einzugehen und ihre Teilhabe am Entwicklungsprozess unter anderem durch die

zugehen und ihre Teilhabe am Entwicklungsprozess unter anderem durch die Bereitstellung von sozialen Diensten, Beschäftigungsmöglichkeiten, Krediten, Möglichkeiten zum Erwerb von Qualifikationen und Ausbildung zu stärken. Auf diesem Gebiet sind jedoch weitere Anstrengungen erforderlich.

22. Zum Schutz von Einwanderern und Wanderarbeitnehmern musste ein breit gefächertes Spektrum gezielter politischer Maßnahmen durchgeführt werden. Die Regierungen wurden nachdrücklich aufgefordert, für den Schutz der Menschenrechte und der Würde von Migranten ungeachtet ihrer Rechtsstellung zu sorgen. Außerdem wurden sie aufgefordert, sich verstärkt um die Bereitstellung einer sozialen Grundversorgung, die Erleichterung der Familienzusammenführung und die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Eingliederung legaler Migranten zu bemühen und ihre Gleichbehandlung vor dem Gesetz zu gewährleisten. Bisher hat es noch nicht die genügende Zahl von Beitritten zu der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen⁶ beziehungsweise von Ratifikationen dieses Übereinkommens gegeben, um es in Kraft treten zu lassen. Bei der Durchführung der internationalen Rechtsakte zum Schutz von Migranten wurden seit dem Gipfel nur begrenzte Fortschritte erzielt, und es gab auch weiterhin Probleme im Zusammenhang mit der Verletzung der Menschenrechte von Migranten. In vielen Teilen der Welt wurden Migranten Opfer von Diskriminierung, und legale Migranten erhielten keinen angemessenen sozialen Schutz.

23. Obgleich versucht wurde, den Ursachen von Flüchtlings- und Vertriebenenströmen und den resultierenden Belastungen entgegenzutreten, benötigten viele Länder, insbesondere diejenigen, die große Flüchtlingsbevölkerungen beherbergten, internationale Unterstützung bei der Bereitstellung einer sozialen Grundversorgung.

24. In allen Regionen der Erde gab es ein schrittweises, wenn auch unausgewogenes Vorkommen in Bezug auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Geschlechtergerechtigkeit; dennoch sind Frauen in Krisenzeiten und Zeiten der wirtschaftlichen Umstrukturierung unverändert am härtesten betroffen. Zwar haben viele Länder nationale Strategien zur Umsetzung der Erklärung⁷ und der Aktionsplattform⁸ von Beijing verabschiedet, darunter auch allgemeine grundsatzpolitische Empfehlungen und spezifische Aktionspläne, doch waren die konkreten Fortschritte bei der Verbesserung der Stellung der Frau und bei der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter nur schleppend und uneinheitlich. Das Vorkommen aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist ein fortbestehendes Problem in allen Ländern und schafft Hindernisse für die soziale Integration, indem es Fortschritte bei der Gleichstellung der Geschlechter behindert und Frauen den vollen Genuss ihrer Menschenrechte verwehrt.

25. Es wird nach wie vor anerkannt, dass die Familie die Grundeinheit der Gesellschaft bildet, dass sie eine Schlüsselrolle bei der sozialen Entwicklung spielt und eine treibende Kraft für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration ist. In verschiedenen kulturellen, politischen und sozialen Systemen gibt es unterschiedliche Formen der Familie.

26. Die Zunahme gewaltsamer Konflikte, namentlich Konflikte um Fragen der lokalen Autonomie und der ethnischen Identität sowie um die Ressourcenverteilung, behinderte die soziale Integration und lenkte die Aufmerksamkeit wie die Ressourcen von der sozialen und der wirtschaftlichen Entwicklung hin zur Konfliktbewältigung. Diese Entwicklung hat hervorgehoben, wie wichtig soziale Integration und Zugang zu einer sozialen Grundversorgung für die Krisenprävention sind. Die Wichtigkeit, die dem Zugang zu einer sozialen Grundversorgung in Konfliktsituationen sowie der sozialen Integration in Konfliktfolgesituationen als Instrument der Vorbeugung zukommt, wurde ebenfalls hervorgehoben.

⁶ Resolution 45/158, Anlage.

⁷ *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 15. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

⁸ Ebd., Anlage II.

27. Die Hindernisse bei der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, insbesondere derjenigen, die unter kolonialer oder anderen Formen der Fremdherrschaft oder der ausländischen Besetzung stehen, wirkten sich auch weiterhin nachteilig auf die Verwirklichung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung aus.

28. In einigen Ländern wird die soziale Entwicklung durch einseitige Maßnahmen beeinträchtigt, die nicht mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen in Einklang stehen und Hindernisse für die Handelsbeziehungen zwischen Staaten aufwerfen, die volle Verwirklichung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung behindern und dem Wohlergehen der Bevölkerung der betroffenen Ländern entgegenstehen.

Afrika und die am wenigsten entwickelten Länder

29. Auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung verpflichteten sich die Regierungen, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie die Erschließung der Humanressourcen Afrikas und der am wenigsten entwickelten Länder zu beschleunigen. Die Erfüllung vieler der auf dem Gipfel gesetzten Ziele durch die betreffenden Länder und ihre internationalen Partner steht bislang noch aus; allerdings wurden die Anstrengungen Afrikas und der am wenigsten entwickelten Länder in diesem Zusammenhang von den Gebern auch weiterhin unterstützt.

30. Die sich verschlechternde soziale und wirtschaftliche Lage der am wenigsten entwickelten Länder verlangt vorrangige Aufmerksamkeit für die zahlreichen internationalen Verpflichtungen zu Gunsten der Entwicklung, die diesen Ländern gegenüber abgegeben, jedoch nicht eingehalten wurden. Der Anteil vieler der am wenigsten entwickelten Länder an der öffentlichen Entwicklungshilfe sank, und bei der Erfüllung des einvernehmlich vereinbarten Ziels, 0,15 bis 0,20 Prozent des Bruttosozialprodukts als öffentliche Entwicklungshilfe für die am wenigsten entwickelten Länder bereitzustellen, wurden keine Fortschritte erzielt. Die von den Vereinten Nationen und den ihnen angeschlossenen Organisationen geleistete technische Zusammenarbeit ging seit dem Gipfel zurück.

31. Die afrikanischen Länder haben ernsthafte Anstrengungen zur Erfüllung der in Kopenhagen eingegangenen Verpflichtungen unternommen, doch werden Fortschritte durch interne und externe Zwänge auch weiterhin extrem erschwert. Wenn die Verpflichtungen voll erfüllt werden sollen, müssen auf nationaler und internationaler Ebene Mittel mobilisiert werden, um die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Afrikas und der am wenigsten entwickelten Länder im Wege eines ganzheitlichen Ansatzes zu beschleunigen. Ausschlaggebend für die soziale Entwicklung in Afrika und den am wenigsten entwickelten Ländern sind ein fairer Zugang zu Bildung und Gesundheitsdiensten, zu Chancen zum Einkommenserwerb, zu Grund und Boden, Krediten, Infrastruktur und Technologie sowie öffentliche Entwicklungshilfe und Schuldenabbau.

32. In Afrika zeigen die sozialen Indikatoren, dass die vor fünf Jahren auf dem Gipfel gesetzten Ziele auf dem gesamten Kontinent drastisch unterschritten werden. Etwa 90 Prozent der Länder in Afrika südlich der Sahara werden die für das Jahr 2000 gesetzten Ziele betreffend die Kindersterblichkeit nicht erreichen. Die Lebenserwartung liegt in 41 der 53 Länder für den Zeitraum 1995-2000 noch immer unter 60 Jahren. Die HIV/Aids-Pandemie hat in einigen der am schwersten betroffenen Länder schwerwiegende soziale, wirtschaftliche, politische und Sicherheitsauswirkungen.

33. Bei der Entwicklung demokratischer Institutionen wurden in einer Reihe von Ländern Fortschritte erzielt. In Afrika und in den am wenigsten entwickelten Ländern bedarf es weiterer Fortschritte bei der Stärkung transparenter und rechenschaftspflichtiger Institutionen, damit eine schnellere wirtschaftliche und soziale Entwicklung herbeigeführt wird.

34. In einer von rascher, zunehmender Globalisierung geprägten Weltwirtschaft steht Afrika nach wie vor am Rande. Ein anhaltender Rückgang der internationalen Austauschverhältnisse für die aus afrikanischen Ländern ausgeführten Rohstoffe führte zu einem Rückgang des realen Volkseinkommens und der Ersparnisse zur Investitionsfinanzierung. Durch die

Auslandsschuldenlast wurden die für die soziale Entwicklung verfügbaren Ressourcen drastisch beschnitten. Darüber hinaus wurden Versprechen zur Bereitstellung öffentlicher Entwicklungshilfe an die Entwicklungsländer im Allgemeinen und an die am wenigsten entwickelten Länder im Besonderen nicht eingehalten. Konzertiertere Anstrengungen und ein förderliches internationales Umfeld sind notwendig, um Afrika ebenso wie die am wenigsten entwickelten Länder in die Weltwirtschaft einzubinden.

Mobilisierung von Ressourcen für die soziale Entwicklung

35. Die Mobilisierung innerstaatlicher und internationaler Ressourcen für die soziale Entwicklung ist ein wesentlicher Teil der Umsetzung der in Kopenhagen eingegangenen Verpflichtungen. Seit dem Gipfel wurden Reformen zur Förderung des wirksamen und effizienten Einsatzes vorhandener Ressourcen zunehmende Aufmerksamkeit zuteil. Unzureichendes Steueraufkommen und mangelhafte Steuererhebung im Verein mit neuen, beispielsweise durch demografische Veränderungen und andere Faktoren bedingten, Herausforderungen für die sozialen Einrichtungen und die Sozialschutzsysteme gefährden jedoch in vielen Ländern die Finanzierung dieser Einrichtungen und Systeme. In mehreren Ländern wurden neue Techniken der Haushaltserstellung und Rechnungsführung eingeführt. Die Einbeziehung und die Kooperation der örtlichen Behörden, der Zivilgesellschaft und der Empfänger haben sich im Hinblick auf Effizienzsteigerungen bei der Erbringung von Diensten als wertvoll erwiesen.

36. In mehreren Ländern erfolgte aus unterschiedlichen Gründen eine Verschiebung bei den Modalitäten der Sozialschutzfinanzierung weg von einer universellen, vom Staat bereitgestellten Absicherung hin zu einer gezielten einkommensorientierten Hilfe. Zu den genannten Gründen gehören stagnierende oder rückläufige öffentliche Einnahmen, die Notwendigkeit, Steuerdefizite abzubauen, beziehungsweise veränderte Prioritäten bei den Staatsausgaben. Auch die Notwendigkeit, neue Beschäftigungsmöglichkeiten sowie Anreize für Arbeitslose oder Unterbeschäftigte zu schaffen, eine Absicherung vor neuen sozialen Problemen bereitzustellen und den spezifischen Bedürfnissen benachteiligter und marginalisierter Bevölkerungsgruppen Rechnung zu tragen, zog Veränderungen in den Sozialschutzsystemen nach sich. In einigen Ländern wurde der Grundsatz der kostenlosen universellen Bereitstellung von Diensten wie Gesundheitsfürsorge, Bildung und Wasserversorgung durch Nutzungs- und Verbrauchsgebühren und Privatisierung sowie eine gezieltere Erbringung sozialer Dienste abgelöst. In vielen Ländern bleibt jedoch noch abzusehen, welche Auswirkungen diese Maßnahmen haben werden, insbesondere auf die Armen und die schwächeren Gesellschaftsgruppen.

37. Trotz der auf dem Gipfel bekräftigten Verpflichtung der Geberländer, den vereinbarten Zielwert von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zu erreichen, ist die öffentliche Entwicklungshilfe insgesamt weiter rückläufig. Derzeit erreichen lediglich vier Länder den vereinbarten Zielwert, und ein weiteres Land steht kurz davor. Gleichzeitig ist auch die relative Bedeutung der öffentlichen Entwicklungshilfe innerhalb der verschiedenen Formen der Entwicklungsfinanzierung zurückgegangen. Ein Ergebnis des Gipfels war jedoch eine explizitere Zweckbindung von Mitteln für die soziale Entwicklung in der Vergabepolitik für die öffentliche Entwicklungshilfe. Die öffentliche Entwicklungshilfe erwies sich als wirksamer, wenn die Länder Wachstumsstrategien in Verbindung mit Zielen und Strategien zur Armutsbeseitigung verfolgen. Die Armutsbeseitigung durch nachhaltige Entwicklung wird von den meisten Geberländern als Hauptziel der Entwicklungszusammenarbeit angesehen. Die Bretton-Woods-Institutionen haben ebenfalls begonnen, in ihren Strukturpassungs- und Kreditvergabepolitiken der Dimension der sozialen Entwicklung gezieltere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Dieser Prozess wird derzeit weiter gestärkt.

38. Die 20/20-Initiative ermutigte interessierte Regierungen und Geber dazu, die für die soziale Grundversorgung zweckgebundenen Mittel zu erhöhen und sie fairer und wirtschaftlicher einzusetzen. Gleichzeitig hat diese Initiative die Notwendigkeit hervorgehoben, zusätzliche Ressourcen verfügbar zu machen, damit die Agenda der sozialen Entwicklung wirksam verfolgt werden kann, und ein Licht auf die Schwierigkeiten und Grenzen geworfen, an die

viele Länder, insbesondere Entwicklungsländer, bei der Mobilisierung beziehungsweise Umwidmung inländischer Ressourcen stoßen.

39. Die Einsicht wächst, dass die zunehmende Schuldenlast, mit der sich die am stärksten verschuldeten Entwicklungsländer konfrontiert sehen, nicht tragbar ist und eines der größten Hindernisse für Fortschritte bei einer auf die Menschen ausgerichteten nachhaltigen Entwicklung und bei der Armutsbekämpfung darstellt. Allzu hohe Schuldendienstzahlungen schränken die Kapazität vieler Entwicklungsländer wie auch Übergangsländer zur Förderung der sozialen Entwicklung und zur Bereitstellung von Grunddiensten schwer ein. Durch die Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder können zwar die Schuldendienstaufwendungen der von ihr erfassten Länder erheblich gesenkt werden, doch kam sie bisher nur wenigen Ländern zugute. Diese Initiative wurde kürzlich gestärkt, damit sie schnellere, tiefer greifende und breiter angelegte Schuldenerleichterungen erbringen kann, im Rahmen von Armutsreduzierungsstrategien, bei denen Regierungen und Bürgergesellschaft zusammenarbeiten, um sich zu verpflichten, die finanziellen Vorteile zur Milderung der Armut einzusetzen. Einige wenige Gläubigerländer haben bilaterale Initiativen zum Schuldenerlass verabschiedet, die über die Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder hinausgehen.

40. Kleinstkredite und andere Finanzinstrumente bringen Menschen, die vom herkömmlichen Bankensektor oftmals übersehen werden, in den Genuss von Finanz- und anderen Dienstleistungen und versuchen so, die ärmsten Familien zu erreichen. Frauen spielen bei diesen Initiativen eine sehr wichtige Rolle. Die Erfahrung zeigt, dass Frauen kreditwürdig sind und dass sie einen unmittelbareren Wirtschaftsbeitrag leisten können, wenn sie über ein Einkommen verfügen.

41. Die Anstrengungen der Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung sind seit dem Gipfel durch Auslandsverschuldungsprobleme gelähmt worden. Es besteht jetzt Bedarf an konzertierten nationalen und internationalen Maßnahmen zur wirksamen Bewältigung der Verschuldungsprobleme der Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen, dahin gehend, ihre potenziellen Probleme hinsichtlich der langfristigen Tragbarkeit ihrer Schulden zu beheben.

Aufbau von Kapazitäten zur Durchführung von Sozialpolitiken und -programmen

42. Kapazitätsaufbau ist ein wichtiges Mittel zur Schaffung eines die Entwicklung und den sozialen Fortschritt begünstigenden nationalen politischen, sozioökonomischen und rechtlichen Umfelds. Die Mitgliedstaaten haben eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um ihre Kapazitäten zur Verwirklichung der Ziele des Weltgipfels für soziale Entwicklung zu verbessern, darunter die Verabschiedung langfristiger Strategien für soziale Entwicklung; die Durchführung einzelstaatlicher Bewertungen ihrer institutionellen Kapazitäten; gesetzgeberische Maßnahmen zur Schaffung eines förderlichen Umfelds; die Schaffung von Partnerschaften mit der Bürgergesellschaft; die Beteiligung der Menschen an der Verwaltung ihrer lokalen Angelegenheiten; die Integration einer Gleichstellungsperspektive in alle Politik- und Programmbereiche; die Verbesserung einer transparenten und rechenschaftspflichtigen Regierungs- und Verwaltungsführung; die Stärkung der Durchführung, Überwachung und Evaluierung von sozialpolitischen Maßnahmen, Programmen und Projekten sowie die Gewährung technischer Zusammenarbeit. Die seit dem Gipfel vergangenen Jahre waren jedoch auch von wachsendem Druck auf die staatliche Handlungskapazität geprägt. In einigen Ländern waren die Regierungen erhöhten Zwängen, namentlich steuerlicher und politischer Art, ausgesetzt und veranlassten sie zu einer Einschränkung der staatlichen Programme und Aktivitäten.

43. Dem Staat kommt eine wichtige Rolle bei der Bereitstellung einer sozialen Grundversorgung zu. In mehreren Ländern jedoch ist der Staat nicht länger die einzige Stelle, die soziale Einrichtungen bereitstellt, sondern er fördert vielmehr ein günstiges Gesamtumfeld für die soziale Entwicklung und übernimmt eine größere Verantwortung für die Gewährleistung einer ausgewogenen Bereitstellung hochwertiger sozialer Einrichtungen und des fairen Zugangs zu diesen. Auf Grund dieser Entwicklung entstand ein vermehrter Bedarf an stärkeren

öffentlichen Institutionen, die einen wirksamen Rahmen vorgeben, um die ausgewogene Bereitstellung einer sozialen Grundversorgung für alle sicherzustellen. Darüber hinaus wird anerkannt, dass ein wirksamer und rechenschaftspflichtiger öffentlicher Sektor unerlässlich dafür ist, die Bereitstellung sozialer Einrichtungen zu gewährleisten.

44. Internationale Zusammenarbeit war ein entscheidender Teil der Anstrengungen, die die Regierungen unternommen haben, um Kapazitäten für die soziale Entwicklung aufzubauen. Technische Zusammenarbeit, so auch seitens der Vereinten Nationen, unterstützte diese regierungsseitigen Anstrengungen, sollte jedoch auf vielen Gebieten noch gestärkt und ausgeweitet werden.

III. Weitere Maßnahmen und Initiativen zur Erfüllung der auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung eingegangenen Verpflichtungen

1. Die Regierungen sollten einen ganzheitlichen Ansatz verfolgen, um sicherzustellen, dass die Ziele der sozialen Entwicklung in alle Bereiche der staatlichen Entscheidungsfindung eingebunden werden. In diesem Zusammenhang empfiehlt die Generalversammlung, zur weiteren Umsetzung der auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung beschlossenen und im Bericht des Gipfels¹ enthaltenen zehn Verpflichtungen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene die folgenden weiteren Initiativen zu ergreifen:

Verpflichtung 1

Ein wirtschaftliches, politisches, soziales, kulturelles und rechtliches Umfeld schaffen, das die Menschen in die Lage versetzt, soziale Entwicklung zu erreichen:

2. Bei der Konzeption und Umsetzung ihrer Entwicklungspolitiken sollten die Regierungen sicherstellen, dass die Menschen in den Mittelpunkt der Entwicklung gestellt werden. Deshalb müssen die Menschen das Recht und die Fähigkeit haben, voll am sozialen, wirtschaftlichen und politischen Leben ihrer Gesellschaft teilzuhaben. Unsere weltweite Kampagne zu Gunsten der sozialen Entwicklung und die in diesem Dokument enthaltenen Handlungsempfehlungen sind geprägt von einem Geist des Konsenses und der internationalen Zusammenarbeit in voller Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, wobei anerkannt wird, dass die Ausarbeitung und Durchführung von Strategien, Politiken, Programmen und Maßnahmen zu Gunsten der sozialen Entwicklung Sache eines jeden Landes sind und die Vielfalt seiner wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Gegebenheiten berücksichtigen soll, unter voller Achtung der unterschiedlichen religiösen und ethischen Wertvorstellungen, der kulturellen Traditionen und der Weltanschauungen seiner Bevölkerung und in Übereinstimmung mit allen Menschenrechten und Grundfreiheiten. In diesem Zusammenhang ist internationale Zusammenarbeit für die volle Verwirklichung der Programme und Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung unabdingbar.

3. Eine erneute Verpflichtung auf eine wirksame, transparente und rechenschaftspflichtige Regierungs- und Verwaltungsführung sowie auf bürgernahe demokratische Institutionen eingehen, die den Menschen die aktive Teilhabe an der Entscheidungsfindung über Prioritäten, Politiken und Strategien ermöglichen.

4. Folgendes bekräftigen: die unverzichtbare Rolle des Staates dabei, durch Maßnahmen zur Herbeiführung und Wahrung einer verstärkten Gleichstellung und Gleichbehandlung, namentlich einer verstärkten Gleichstellung der Geschlechter, eine auf den Menschen ausgerichtete nachhaltige Entwicklung zu fördern; im Rahmen einer ethischen Wertordnung effizient funktionierende Märkte; Politiken zur Armutsbeseitigung und zur Förderung einer produktiven Beschäftigung; den allgemeinen und gleichberechtigten Zugang zu einer sozialen Grundversorgung; Sozialschutz und Unterstützung von benachteiligten und schutzbedürftigen Gruppen.

5. Die in den einschlägigen internationalen Rechtsinstrumenten und Erklärungen wie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁹, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁰ und der Erklärung über das Recht auf Entwicklung¹¹ verankerten Rechte, insbesondere soweit sie sich auf Bildung, Ernährung, Wohnraum, Beschäftigung, Gesundheit und Information beziehen, bekräftigen, fördern und zu verwirklichen trachten, insbesondere um in Armut lebenden Menschen zu helfen und die Stärkung der mit der Verwirklichung dieser Rechte betrauten einzelstaatlichen und lokalen Einrichtungen sicherzustellen.

6. Die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Gläubiger- und Schuldnerländer und die in Betracht kommenden internationalen Finanzinstitutionen nachdrücklich auffordern, entwicklungsorientierte dauerhafte Lösungen für die die Entwicklungsbemühungen und das Wirtschaftswachstum beeinträchtigenden Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer zu erarbeiten und umzusetzen, unter anderem durch Schuldenerleichterungen, einschließlich der Möglichkeit der Streichung von Schulden aus der öffentlichen Entwicklungshilfe, und dadurch die Bemühungen der Regierungen dieser Länder um die volle Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte ihres Volkes unterstützen.

7. Die positive Interaktion zwischen Umwelt-, Wirtschafts- und Sozialpolitiken als ebenfalls unverzichtbare Voraussetzung für die erfolgreiche Verwirklichung der Ziele des Gipfels verstärken, und zwar durch die Förderung einer koordinierten gleichzeitigen Berücksichtigung dieses Ziels im Prozess der Politikformulierung, unter ständiger Beachtung der Auswirkungen der Sozial-, Wirtschafts- und Finanzpolitik auf Beschäftigung und bestandfähige Existenzgrundlagen, Armut und soziale Entwicklung.

8. Systeme schaffen, die sicherstellen, dass die sozialen Auswirkungen von Wirtschaftspolitiken auf internationaler wie nationaler Ebene ex ante kontinuierlich evaluiert und überwacht werden, wobei besonderes Gewicht auf die Formulierung makroökonomischer Politiken zur Bewältigung von Finanzkrisen und zur Konzipierung von Wirtschaftsreformprogrammen gelegt werden sollte.

9. Einzelstaatliche und gegebenenfalls regionale Leitlinien erarbeiten, unter Berücksichtigung weitgefasster Definitionen der Begriffe Produktivität und Effizienz, um die sozialen und wirtschaftlichen Kosten der Arbeitslosigkeit und Armut umfassend zu bewerten, mit dem Ziel, die Umsetzung geeigneter Strategien zur Arbeitsplatzschaffung und Armutsbeseitigung zu erleichtern.

10. In Anerkennung dessen, dass es keine allgemein gültige Methode zur Herbeiführung sozialer Entwicklung gibt, sowie im Bewusstsein dessen, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung Informationen über ihre jeweiligen Erfahrungen und besten Praktiken auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung austauschen, den Wirtschafts- und Sozialrat ersuchen, über die Kommission für soziale Entwicklung zu prüfen, wie ein solcher Austausch erfolgen kann, um den Mitgliedstaaten bei der Erarbeitung von Politiken zur Förderung der Ziele des Gipfels behilflich zu sein.

11. Die Entwicklungs- und Übergangsländer verstärkt in die Lage versetzen, die Hindernisse, die sich ihrer Partizipation in einer zunehmend globalen Wirtschaft entgegenstellen, unter anderem durch folgende Maßnahmen anzugehen:

a) die Ankurbelung und Verstärkung des Industrialisierungsprozesses in den Entwicklungsländern;

⁹ Resolution 217 A (III).

¹⁰ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

¹¹ Resolution 41/128, Anlage.

b) die Erleichterung des Transfers von bedarfsgerechten Technologien, Know-how, Wissen und Informationen, so auch zur Förderung der sozialen Entwicklung und des Kapazitätsaufbaus, an die Entwicklungs- und Übergangsländer, in Ergänzung der diesbezüglichen Eigenanstrengungen dieser Länder, durch verstärkte internationale Zusammenarbeit, namentlich auch technische Zusammenarbeit und ausreichende Finanzmittel;

c) den Ausbau und die Verbesserung des Zugangs von Produkten und Dienstleistungen der Entwicklungsländer zu den internationalen Märkten, unter anderem durch eine ausgehandelte Senkung der Zollschränken und die Beseitigung von nichttarifären Schranken, die den Handel der Entwicklungsländer auf nicht zu rechtfertigende Weise behindern, in Übereinstimmung mit dem multilateralen Handelssystem;

d) den Ausbau und die Verbesserung des Zugangs von Produkten und Dienstleistungen der Übergangsländer zu den internationalen Märkten;

e) im Einklang mit den geltenden multilateralen Handelsregeln die Herbeiführung einer größeren Universalität des multilateralen Handelssystems und die Beschleunigung des auf weitere Beitritte von Entwicklungs- und Übergangsländern zur Welthandelsorganisation (WTO) gerichteten Prozesses;

f) auf bilateralem Wege und unter der Schirmherrschaft der WTO, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD), des Internationalen Handelszentrums (ITC) und anderer Organisationen die Bereitstellung technischer Hilfe an Entwicklungs- und Übergangsländer zum Kapazitätsaufbau und zum Ausbau ihrer Handelsfähigkeit sowie zu ihrer wirksamen Beteiligung an internationalen Wirtschaftsforen und internationalen Handelsverhandlungen, einschließlich des Streitbeilegungsmechanismus der WTO.

12. Das Notwendige tun, um alle einseitigen Maßnahmen zu vermeiden und zu unterlassen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen und die volle Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung durch die Bevölkerung der betreffenden Länder, insbesondere durch Frauen, Kinder und Menschen mit besonderen Bedürfnissen, behindern, ihr Wohl beeinträchtigen und Hindernisse für die volle Ausübung ihrer Menschenrechte schaffen, einschließlich des Rechts eines jeden Menschen auf einen Lebensstandard, der seine Gesundheit und sein Wohl gewährleistet, sowie des Rechts auf Ernährung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen. Sicherstellen, dass Nahrungsmittel und Medikamente nicht als politische Druckmittel eingesetzt werden.

13. Die negativen Auswirkungen internationaler finanzieller Turbulenzen auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung vermindern, unter anderem durch

a) die Verbesserung von Vorbeugungs- und sonstigen Maßnahmen und Frühwarnmechanismen, um gegen die exzessive Volatilität kurzfristiger Kapitalbewegungen anzugehen, so unter anderem auch die Prüfung der Möglichkeit eines vorübergehenden Schuldemoratoriums;

b) die Herstellung besserer institutioneller Kapazitäten auf nationaler und internationaler Ebene im Hinblick auf größere Transparenz der Kapitalflüsse, sowie die Erarbeitung, Verstärkung und Durchsetzung von Regulierungsbestimmungen zur Kontrolle von Geschäftstransaktionen, unter anderem zur Verringerung der potentiell negativen Auswirkungen von Finanzgeschäften;

c) auf regionaler Ebene nach Bedarf die Schaffung oder Verstärkung zwischenstaatlicher Koordinierungsmechanismen im wirtschaftlichen, finanziellen und sozialen Bereich zur Förderung der wirtschaftlichen und finanziellen Stabilität und der sozialen Entwicklung auf dieser Ebene;

d) die Bereitstellung technischer Hilfe an Entwicklungs- und Übergangsländer zur Stärkung ihrer eigenen Kapitalmärkte und zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Regulierung dieser Märkte durch die einzelstaatlichen Regierungen;

e) die Ergreifung von Maßnahmen zum Schutz der sozialen Grundversorgung, insbesondere des Bildungs- und Gesundheitswesens, im Rahmen der von den Ländern beschlossenen Politiken und Programme zur Bewältigung internationaler Finanzkrisen;

f) Maßnahmen zur Stärkung der einzelstaatlichen Institutionen und Beratungsmechanismen zur Formulierung der Wirtschaftspolitik, namentlich durch größere Transparenz und Abstimmung mit der Zivilgesellschaft;

g) die Ermutigung der internationalen Finanzinstitutionen und verwandten sonstigen Mechanismen, Wachsamkeit in Bezug auf potentielle Finanzkrisen in den einzelnen Ländern zu üben, und die Länder bei der Schaffung eigener Kapazitäten zur Abwendung beziehungsweise Milderung von Krisen zu unterstützen, damit rechtzeitige und wirksame Antwortmaßnahmen erfolgen können.

14. Die wirksame Teilhabe der Entwicklungs- und Übergangsländer am internationalen wirtschaftlichen Entscheidungsprozess sicherstellen, unter anderem durch eine stärkere Beteiligung an den internationalen Wirtschaftsforen, die Gewährleistung der Transparenz der internationalen Finanzinstitutionen und ihrer Verantwortlichkeit dafür, in ihren Politiken und Programmen der sozialen Entwicklung einen zentralen Platz einzuräumen.

15. Die Entwicklungszusammenarbeit verstärken, um das Produktionspotential der Menschen in den Entwicklungsländern zu erhöhen und den privaten Sektor verstärkt in die Lage zu versetzen, erfolgreicher auf dem globalen Markt zu konkurrieren, um so die Grundlage für die Erwirtschaftung umfangreicherer Ressourcen für die soziale Entwicklung zu schaffen.

16. Die Kölner Initiative zur Schuldenreduzierung, insbesondere die rasche Umsetzung der verstärkten Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder, unterstützen und Verpflichtungen begrüßen, die eingegangen wurden, um sicherzustellen, dass zusätzliche Finanzmittel zur längerfristigen vollen Finanzierung der Schuldenerleichterung im Rahmen der Schuldeninitiative mobilisiert werden sowie ferner die Bestimmung begrüßen, wonach eingesparte Mittel zu Gunsten von Armutsbekämpfungsprogrammen und der sozialen Entwicklung verwendet werden sollen.

17. Eingedenk dessen, dass Unternehmen Landesrecht zu befolgen haben, Unternehmen die Wahrnehmung ihrer sozialen Verantwortung nahe legen, damit so ein Beitrag zur sozialen Entwicklung geleistet wird, unter anderem durch

a) die Förderung einer erhöhten Sensibilisierung der Unternehmen für die Wechselbeziehung zwischen sozialer Entwicklung und Wirtschaftswachstum;

b) die Schaffung von gerechten und stabilen rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen, die geeignet sind, Initiativen des Privatsektors zur Verwirklichung dieser Ziele zu unterstützen und anzuregen;

c) die Verstärkung von Partnerschaften zwischen Wirtschaft, Gewerkschaften und der Zivilgesellschaft auf einzelstaatlicher Ebene zur Unterstützung der Ziele des Gipfels.

18. Weitere wirksame Maßnahmen ergreifen, um die Hindernisse zu beseitigen, die sich der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, insbesondere der Völker unter kolonialer und ausländischer Besetzung, entgegenstellen, die ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung auch weiterhin beeinträchtigen und die mit der Würde und dem Wert der menschlichen Person unvereinbar sind und bekämpft und beseitigt werden müssen.

19. Die internationale Zusammenarbeit, so auch die Lastenteilung, und die Koordinierung der humanitären Hilfe für von Naturkatastrophen, anderen humanitären Notständen und Post-

konfliktsituationen betroffene Länder so verbessern, dass zu Wiederaufbau und langfristiger Entwicklung beigetragen wird.

20. Die Voraussetzungen für die freiwillige Rückführung von Flüchtlingen in ihre Herkunftsländer in Sicherheit und Würde sowie die freiwillige sichere Rückführung von Binnenvertriebenen an ihre Heimatorte und ihre reibungslose Wiedereingliederung in ihre Gesellschaft schaffen beziehungsweise verbessern.

21. Den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen nahe legen, sich mit dem Problem der Korruption auseinanderzusetzen, das die unternommenen Anstrengungen und den effizienten Ressourceneinsatz für die soziale Entwicklung untergräbt, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmen von der Empfehlung der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, die Generalversammlung möge eine Resolution verabschieden, die darauf hinwirkt, mit der Ausarbeitung eines wirksamen internationalen Rechtsinstruments gegen die Korruption zu beginnen, und den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen nahe legen, dieses Vorhaben ernsthaft zu prüfen¹².

22. Die laufenden Arbeiten an dem Entwurf eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den dazugehörigen Zusatzprotokollen fördern, mit dem Ziel, diese Arbeiten rasch zum Abschluss zu bringen.

23. Eine angemessene Prüfung umgehender wirksamer Maßnahmen im Hinblick auf das Problem der sozialen und humanitären Auswirkungen von Sanktionen, insbesondere auf Frauen und Kinder, vornehmen, mit dem Ziel, die sozialen und humanitären Auswirkungen von Sanktionen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

24. Übergangsländern dabei behilflich sein, ein wirksames Regelungsumfeld, einschließlich angemessener rechtlicher Rahmenbedingungen und Institutionen, zu schaffen, progressive und effiziente Besteuerungssysteme zu entwickeln, die ausreichende Ressourcen für die soziale Entwicklung abwerfen, und die vorhandenen materiellen Ressourcen und Arbeitskräfte besser zu nutzen, unter anderem durch Maßnahmen zur Reduzierung der sozialen Kosten des Übergangs, insbesondere um dem Trend zur Kürzung der öffentlichen Ausgaben für soziale Einrichtungen entgegenzuwirken, sowie durch die Förderung von Bemühungen um die Integration der nichtstaatlichen Organisationen, Gewerkschaften, Arbeitgeberorganisationen und sonstigen Organisationen der Zivilgesellschaft in die Gestaltung der Sozialpolitik.

Verpflichtung 2

Die Armut in der Welt beseitigen, durch entschlossene einzelstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit, da es sich hierbei um einen ethischen, sozialen, politischen und wirtschaftlichen Imperativ für die Menschheit handelt:

25. Die Armutsbeseitigung in den Mittelpunkt der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung stellen und einen Konsens mit allen in Frage kommenden Akteuren auf allen Ebenen über Politiken und Strategien herbeiführen, die darauf gerichtet sind, den Anteil der in extremer Armut lebenden Menschen bis zum Jahr 2015 zu halbieren, mit dem Ziel, die Armut ganz zu beseitigen.

26. Die Länder nachdrücklich auffordern, soweit noch nicht geschehen die Ziele und Zielgrößen der Armutsbekämpfung zum Bestandteil ihrer einzelstaatlichen Strategien für die sozioökonomische Entwicklung zu machen und diese Strategien, wie es dem Landeskontext entspricht, dadurch anzupassen, dass sie sich bemühen, institutionelle Mechanismen zu schaffen beziehungsweise zu stärken, die einen multisektoralen Ansatz bei der Armutsbeseitigung gewährleisten, und die Kommunalverwaltungen verstärkt in die Lage versetzen, unter Wahrung ihrer Rechenschaftspflicht gegenüber der Zentralregierung für die ihnen zugewiesenen Mittel sowie den Wählern für die Verwendung dieser Mittel gegen die Armut vorzugehen.

¹² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 10 (E/2000/30)*, Kap. I.A, Resolutionsentwurf III.

27. Im Kontext umfassender einzelstaatlicher Armutsbekämpfungsstrategien die Politiken auf allen Ebenen integrieren, einschließlich der Wirtschafts- und Finanzpolitik und des Aufbaus von Kapazitäten und Institutionen, wobei Investitionen in das Bildungs- und Gesundheitswesen, den Sozialschutz und die soziale Grundversorgung Vorrang einzuräumen ist, um dazu beizutragen, den in Armut lebenden Menschen die Fähigkeit zur Selbsthilfe zu geben, durch

a) die Förderung von Kohärenz zwischen einzelstaatlichen und internationalen Strategien und Programmen zur Armutsbekämpfung auf allen Ebenen;

b) die Unterstützung der Entwicklungsländer beim Ausbau ihrer Kapazität zu der für die Formulierung von Politiken zur Armutsreduzierung erforderlichen Sammlung und Analyse armutsrelevanter Daten;

c) die Sicherstellung dessen, dass unter anderem die Ziele des Beschäftigungswachstums und der Armutsreduzierung in der makroökonomischen Politik berücksichtigt werden und voll darin integriert sind;

d) die eindringliche Empfehlung an die Regierungen, ihre einzelstaatlichen Finanzpolitiken, namentlich auch ihre progressiven Steuersysteme, nach Bedarf neu zu bewerten, mit dem Ziel, bestehende Einkommensungleichheiten zu vermindern und die soziale Gerechtigkeit zu fördern;

e) die Neustrukturierung der öffentlichen Ausgabenpolitiken mit dem Ziel, sie effizienter und transparenter zu gestalten und klare Strukturen der Rechenschaftslegung zu schaffen, um ihre Wirkung für die Armutsbekämpfung zu maximieren;

f) die Verbesserung des Zugangs in Armut lebender Menschen zu Produktionsressourcen durch Maßnahmen wie die Vermittlung von beruflichen Qualifikationen und Einrichtung von Mikrokreditsystemen;

g) den Einsatz von Beschäftigungspolitiken, auch im Hinblick auf selbständige Erwerbstätigkeit, zur Armutsreduzierung;

h) die Förderung des Wachstums von kleinen und mittleren Unternehmen durch die Formulierung einer konsequenten langfristigen Förderpolitik sowie unter anderem die Erleichterung des Zugangs zu Kapital und Krediten, die Förderung von Ausbildungsmöglichkeiten und geeigneter Technologie, die Reduzierung bürokratischer Vorschriften, die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen, von Arbeitsnormen und des leichteren Zugangs kleinerer und mittlerer Unternehmen zu Verträgen für Infrastrukturprojekte;

i) die Erarbeitung von Methoden, die es gestatten, dem Wesens des informellen Sektors besser Rechnung zu tragen, um seinen Anteil an der einzelstaatlichen Wirtschaftstätigkeit zu erfassen, und gegebenenfalls seine Produktivität durch verstärkte Ausbildung und leichteren Kapitalzugang, einschließlich Zugang zu Mikrokrediten, zu steigern, die Arbeitsbedingungen durch die Achtung der Grundrechte der Arbeiter progressiv zu verbessern, den Sozialschutz auszubauen und zu gegebener Zeit die Einbeziehung dieses Sektors in die formale Wirtschaft zu erleichtern;

j) die Schaffung, den Ausbau und die Erweiterung von Mikrokredit- und anderen Finanzinstrumenten, die an die Bedürfnisse und Möglichkeiten von randständigen und schwächeren Gruppen angepasst sind, um Mikrokredite mehr Menschen, insbesondere Frauen und benachteiligten Gruppen, namentlich in Armut lebenden Menschen, zugänglich zu machen und Informationen und Ausbildungsmöglichkeiten über ihre erfolgreiche Anwendung und den daraus erwachsenden Nutzen breiten Kreisen zur Verfügung zu stellen;

k) nach Bedarf die Unterstützung und Erleichterung des Aufbaus von Genossenschaften;

l) die Förderung einer nachhaltigen ländlichen Entwicklung, insbesondere in Gebieten mit geringem landwirtschaftlichen Potenzial;

m) den Ausbau von Beratungsdiensten und der technischen Hilfe in der Landwirtschaft, namentlich in der Tierzucht und im Fischereiwesen, sowie die Förderung von Kleinbetrieben und selbständiger Tätigkeit für Landarbeiter, insbesondere Frauen, im Lichte der Zunahme der Armut in ländlichen Gebieten, der Landlosigkeit und der Land-Stadt-Wanderung; gleichermaßen die Förderung der Industrialisierung in ländlichen Gebieten zur Arbeitsplatzschaffung;

n) den Ausbau und die Förderung der institutionellen Kapazitäten (z.B. durch Managementausbildung);

o) die Gewährleistung der Einbeziehung einer Gleichstellungsperspektive auf allen Ebenen sowie Maßnahmen, um der Feminisierung der Armut entgegenzuwirken, unter Berücksichtigung der Rolle, die Frauen und Mädchen bei der Armutsbekämpfung spielen können;

p) die Förderung von partizipatorischen Armutsbewertungen und Sozialverträglichkeitsprüfungen, die unter anderem nach Geschlecht, Alter und relevanten sozioökonomischen Kategorien gegliedert sind und unter anderem das Ausmaß und den Ort der Armut und die am härtesten betroffenen Gruppen angeben, damit Strategien zur Armutsbekämpfung ausgearbeitet werden können;

q) gezieltes Eingehen auf die besonderen Bedürfnisse schwächerer und benachteiligter Gruppen;

r) die Unterstützung von Initiativen, die zur Erschließung des Selbsthilfepotenzials in Armut lebender Menschen, insbesondere von Frauen als Haushaltsvorständen, beitragen und ihre Fähigkeit zur Selbstorganisation fördern und sie dadurch in die Lage versetzen, vorhandene Chancen, soziale Grunddienste und Produktionsressourcen besser zu nutzen;

s) die Gewährleistung der Mitwirkung der Gemeinwesen an der Formulierung und Umsetzung von Strategien und Programmen zur Armutsreduzierung, mit dem Ziel, den Menschen zu größerer Eigenständigkeit zu verhelfen und bei der Befriedigung der verschiedenen Bedürfnisse der Menschen einen ganzheitlichen Ansatz zu fördern. Die Zivilgesellschaft kann in Zusammenarbeit mit den Regierungen bei der Planung, Organisation und Bereitstellung einer sozialen Grundversorgung eine wichtige Rolle spielen;

t) die Sicherstellung dessen, dass alle, selbst während Finanzkrisen, Zugang zu einer sozialen Grundversorgung haben;

u) unter Einsatz von Gesundheitspolitiken als Mittel zur Armutsbeseitigung nach dem Muster der Strategie der Weltgesundheitsorganisation (WHO) für Armut- und Gesundheit, den Aufbau von bestandfähigen und wirksam verwalteten armenfreundlichen Gesundheitssystemen, die sich gezielt mit den wichtigsten Krankheiten und Gesundheitsproblemen der Armen befassen und dabei größere Ausgewogenheit bei der Finanzierung des Gesundheitswesens herbeiführen, sowie die Berücksichtigung der Bereitstellung und Ermöglichung des allgemeinen Zugangs zu einer hochwertigen primären Gesundheitsversorgung in allen Lebensphasen, so auch der sexuellen und reproduktiven Gesundheitsversorgung, bis spätestens 2015, sowie durch gesundheitliche Aufklärungsprogramme, sauberes Wasser und hygienische Sanitäreinrichtungen, Ernährung, Ernährungssicherheit und Immunisierungsprogramme;

v) die Förderung einer dezentralisierten Bereitstellung sozialer Grunddienste, um den Bedürfnissen der Menschen effizienter gerecht zu werden.

28. Nachhaltige armenfreundliche Wachstumsstrategien erarbeiten und umsetzen, die den in Armut lebenden Frauen und Männern größere Möglichkeiten an die Hand geben und sie

besser dazu befähigen, ihre Lebensumstände zu verbessern; Teil dieser Strategien sollte ein verbesserter Zugang zu Produktionsressourcen und Mikrokrediten sowie die Schaffung von Programmen zur Produktivitätssteigerung und zur Verbesserung der Kenntnisse, der beruflichen Qualifikationen und der Fähigkeiten sein.

29. Erkenntnisse weitergeben, wie Sozialschutzsysteme, die Risiken decken, die die Leistungsempfänger nicht selbst tragen können und die Menschen in Armut gefangen halten, am besten geschaffen beziehungsweise verbessert werden können, die in Armut lebenden Menschen den Zugang zu sozialem Schutz, so auch zu einem sozialen Netz, gewähren und die Rolle von Selbsthilfe- und Gegenseitigkeitssystemen, namentlich von kleinen, gemeinwesen-gestützten und innovativen Systemen, fördern, wodurch unter Berücksichtigung der in den jeweiligen Ländern gegebenen Umstände der soziale Zusammenhalt gefördert und zu universelleren und umfassenderen Schutzsystemen beigetragen wird, durch

a) die Sondierung von Wegen, unterstützt durch entsprechende Ressourcen, so gegebenenfalls auch durch die Umschichtung von Ressourcen und durch Finanzhilfen von Gebern, Sozialschutzsysteme für verwundbare, schutzlose und nichtversicherte Menschen aufzubauen; in diesem Zusammenhang gilt es, die IAO und andere in Betracht kommende internationale Organisationen aufzufordern, im Rahmen ihrer Mandate den Entwicklungs- und Übergangsländern auf Antrag technische Hilfe zu gewähren;

b) nach Bedarf die Erarbeitung neuer Mechanismen zur Gewährleistung der Bestandfähigkeit dieser Systeme in dem gegebenen Länderkontext, insbesondere im Kontext der Bevölkerungsalterung und wachsender Arbeitslosigkeit.

30. Die einzelnen Länder verstärkt in die Lage versetzen, in Zusammenarbeit mit dem Welternährungsprogramm (WFP), der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) und anderen in Betracht kommenden Organisationen auf der Ebene der einzelnen Haushalte gegen Hunger, Mangelernährung und Ernährungsunsicherheit vorzugehen, insbesondere durch die Anerkennung und Unterstützung der Schlüsselrolle, die die Frau im Hinblick auf die Gewährleistung der Ernährungssicherheit wahrnimmt. In diesem Zusammenhang die Regierungen aufrufen, soweit noch nicht geschehen die Ernährungssicherheit zu einem wesentlichen Bestandteil ihrer Armutsbekämpfungsstrategien und ihrer Sozialpolitiken zu machen.

31. Die internationale Unterstützung von Übergangsländern fördern, um ihnen bei Folgendem behilflich zu sein:

a) Verbindung von allgemeinen Sozialleistungen mit gezielter Unterstützung der schutzbedürftigsten Gruppen zur Milderung der Übergangsschwierigkeiten;

b) Verfolgung von Politiken zur Einbeziehung aller Menschen, die durch den Übergangsprozess an den Rand ihrer Gesellschaft gedrängt wurden, und zur Überwindung der Ausgrenzung und weiterer Entbehrungen;

c) Aufrechterhaltung angemessener Sozialprogramme.

Verpflichtung 3

Das Ziel der Vollbeschäftigung als grundlegende Priorität unserer Wirtschafts- und Sozialpolitik fördern und es allen Männern und Frauen ermöglichen, sich durch eine frei gewählte Erwerbstätigkeit und produktive Arbeit einen sicheren und dauerhaften Lebensunterhalt zu sichern:

32. Soweit angebracht die makroökonomischen Politiken neu bewerten, mit dem Ziel, unter Dämpfung der Inflation beziehungsweise Aufrechterhaltung niedriger Inflationsraten mehr Arbeitsplätze zu schaffen und das Ausmaß der Armut zu verringern.

33. Ein günstiges Umfeld für den sozialen Dialog schaffen, durch Gewährleistung einer effektiven Repräsentation und Beteiligung von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, mit dem Ziel, zur Erarbeitung von Politiken für die Herbeiführung breit angelegten sozialen Fortschritts beizutragen.

34. Mehr Chancen für eine produktive Beschäftigung, auch als Selbständige, schaffen, unter besonderer Berücksichtigung von kleinen und mittleren Unternehmen, durch Investitionen in die Entwicklung der Humanressourcen, Unternehmensgründungen und die Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere durch Bildung sowie Berufs- und Managementausbildung, Sicherheit am Arbeitsplatz und gesundheitliche Versorgung und unter anderem durch die Verstärkung der technischen Zusammenarbeit und der Zusammenarbeit mit dem Privatsektor auf diesem Gebiet.

35. Das umfassende IAO-Programm für menschenwürdige Arbeit unterstützen, was auch die Förderung der Chancengleichheit für alle Frauen und Männer, einschließlich Behinderter, beinhaltet, sich eine menschenwürdige und produktive Arbeit zu verschaffen, bei voller Achtung der in den diesbezüglichen IAO- und anderen völkerrechtlichen Übereinkünften verankerten Grundrechte, einschließlich des Verbots der Zwangs- und Kinderarbeit, der Wahrung des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen, des gleichen Entgelts für Frauen und Männer für gleichwertige Arbeit und der Nichtdiskriminierung am Arbeitsplatz, und das die Verbesserung des sozialen Schutzes und die Förderung des sozialen Dialogs vorsieht.

36. Anerkennen, dass es gilt, eine kohärente koordinierte internationale Beschäftigungsstrategie zu erarbeiten, um den Menschen größere Chancen zu geben, sich bestandfähige Existenzgrundlagen zu schaffen und Zugang zu Beschäftigungsmöglichkeiten zu finden, und in diesem Zusammenhang die Einberufung eines Weltbeschäftigungsforums durch die Internationale Arbeitsorganisation im Jahre 2001 unterstützen.

37. Die Internationale Arbeitsorganisation bitten, einen koordinierten Austausch der besten Verfahrensweisen auf dem Gebiet der Beschäftigungspolitik zu erleichtern, um das Beschäftigungswachstum anzuregen und zu steigern, die Arbeitslosigkeit zu reduzieren, sowie die Qualität der Beschäftigung sowie den Arbeitsmarkt und die Arbeitsvermittlungsdienste zu verbessern.

38. Die Beschäftigungsqualität und das Beschäftigungsniveau unter anderem durch folgende Maßnahmen verbessern:

a) fortgesetzte Bemühungen um die Ratifikation – soweit noch nicht erfolgt – und die vollinhaltliche Durchführung der IAO-Übereinkommen über die grundlegenden Arbeitnehmerrechte, namentlich die Vereinigungsfreiheit und die effektive Anerkennung des Vereinigungsrechts und des Rechts auf Kollektivverhandlungen, die Beseitigung aller Formen der Zwangsarbeit, die wirksame Abschaffung der Kinderarbeit und die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf;

b) ernsthafte Prüfung der Ratifikation und vollinhaltliche Durchführung anderer IAO-Übereinkommen über die Arbeitsrechte von Minderjährigen, Frauen, Jugendlichen, Behinderten, Migranten und Angehörigen von autochthonen Gruppen;

c) Achtung, Förderung und Verwirklichung der in der IAO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen enthaltenen Grundsätze;

d) Unterstützung der weltweiten Kampagne zur sofortigen Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit und Teilnahme daran, unter anderem durch die Förderung der allgemeinen Ratifikation und Durchführung des IAO-Übereinkommens Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit;

e) Förderung sicherer und gesundheitlich unbedenklicher Bedingungen am Arbeitsplatz, um die Arbeitsbedingungen zu verbessern und die Auswirkungen von Berufsunfällen und beruflich bedingten Krankheiten auf den Einzelnen und die Gesundheitsversorgungssysteme zu reduzieren;

39. Für wirksame und umfassende Maßnahmen zur Beseitigung schädlicher Kinderarbeit sorgen, unter anderem durch die Erarbeitung und Durchführung einzelstaatlicher Aktionspläne, die Gewährleistung des Zugangs zu einer Grundbildung, die Verbesserung der Beschäftigungs- und Erwerbschancen von Familien mit Kinderarbeitern, die besondere Berücksichtigung von Mädchen, die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Regierungen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, Familien mit Kinderarbeitern und der Zivilgesellschaft und die Hervorhebung der Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen der IAO, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF), der Weltbank und anderen in Betracht kommenden Akteuren.

40. Die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auffordern, den einzelstaatlichen Regierungen koordinierte technische Hilfe zu gewähren, um sie bei ihren Bemühungen zu unterstützen, die soziale Entwicklung zu fördern und die Ziele der Armutsbeseitigung, der Vollbeschäftigung und der sozialen Integration, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, zu erreichen.

41. Den Privatsektor dazu anhalten, die grundlegenden Rechte von Arbeitnehmern, wie in der IAO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit bekräftigt, zu achten.

42. Die Methoden für die Sammlung und Analyse grundlegender Beschäftigungsdaten, unter anderem aufgeschlüsselt nach Alter, Geschlecht, und je nach Landeskontext relevanten sozioökonomischen Kategorien, so auch unter Berücksichtigung des informellen, landwirtschaftlichen und Dienstleistungssektors und neuer Formen der Beschäftigung, verbessern und die Praktikabilität der Erarbeitung und Verbesserung von Mechanismen zur Erfassung der nichtbezahlten Arbeit bewerten.

43. Die Möglichkeit einer größeren von der IAO zu organisierenden Veranstaltung zum Thema des informellen Sektors im Jahr 2002 in Erwägung ziehen.

44. Die Internationale Arbeitsorganisation bitten, den Mitgliedsstaaten auf Antrag zu helfen, Beschäftigten im informellen Sektor eine Reihe von Unterstützungsmaßnahmen anzubieten, einschließlich gesetzlich verankerter Rechte, Sozialschutz und Kreditzugang.

45. Die Modalitäten der Zugehörigkeit zu Sozialschutzsystemen nach Bedarf so konzipieren beziehungsweise konsolidieren, dass sie den Bedürfnissen von Personen in flexiblen Beschäftigungsverhältnissen gerecht werden.

46. Soweit angebracht, Rechtsvorschriften oder andere Mechanismen zur Festlegung von Mindestlohnsätzen annehmen und/oder konsolidieren.

47. Sicherstellen, dass Wanderarbeitnehmern der durch die einschlägigen nationalen und internationalen Rechtsinstrumente gewährte Schutz zugute kommt, konkrete und wirksame Maßnahmen gegen die Ausbeutung von Wanderarbeitnehmern ergreifen und allen Ländern nahe legen, die Ratifizierung und vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen internationalen Übereinkünfte über Wanderarbeitnehmer in Erwägung zu ziehen, namentlich auch der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen.

48. Gemeinsam mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie anderen in Frage kommenden Akteuren der Zivilgesellschaft geeignete Maßnahmen ergreifen, um die spezifischen Beschäftigungsprobleme von Jugendlichen, älteren Arbeitnehmern, Behinderten, alleinerziehenden Eltern und Langzeitarbeitslosen, unter besonderer Berücksichtigung der Frauen, anzugehen, so auch durch

a) die Verbesserung des Zugangs zu neuen Technologien, durch Berufsausbildung und -beratung, die Durchführung von Arbeitsvermittlungsprogrammen und die Erleichterung der Sammlung von Berufserfahrungen, so auch durch eine Ausbildung am Arbeitsplatz, sowie die Anerkennung von durch ehrenamtliche und unbezahlte Arbeit erworbene Berufserfahrungen;

b) die Förderung lebenslangen Lernens und des Zugangs zu Arbeitsmarktinformationen sowie die gezielte Konzeption von Programmen zur Deckung der spezifischen Bedürfnisse dieser Gruppen im Hinblick auf den Erwerb der Qualifikationen, die in einer wissensgestützten Wirtschaft gebraucht werden;

c) die Einbeziehung des Privatsektors in die Fachausbildung;

d) die Anpassung der Lehrpläne von Fachschulen, Sekundarschulen und Hochschulen und die Erleichterung des Zugangs zu diesen Schulen für Jugendliche, mit dem Ziel, dem Arbeitskräftebedarf eines sich rasch ändernden Arbeitsmarkts gerecht zu werden und den Übergang von der Ausbildungs- in die Arbeitswelt zu erleichtern;

e) die Schaffung der Voraussetzungen, die es älteren Arbeitnehmern ermöglichen, im Arbeitsleben zu verbleiben und aktiv daran teilzunehmen.

49. Auf dem Arbeitsmarkt die Gleichstellung der Geschlechter fördern und die geschlechtsbedingte Diskriminierung beseitigen, durch

a) die Förderung der Grundsätze der Gleichheit des Entgelts und der Beseitigung der Diskriminierung und die nachdrückliche Prüfung der Ratifikation der IAO-Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit¹³ und Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf¹⁴ sowie deren vollinhaltliche Durchführung nach Ratifikation;

b) die Gewährleistung des Rechts auf Gleichheit des Entgelts für gleichwertige Arbeit für Frauen und Männer;

c) die Unterstützung von Frauen und Männern bei dem Bemühen, ihre beruflichen und ihre familiären Pflichten miteinander zu vereinbaren, unter anderem durch flexible Arbeitsregelungen, einschließlich der freiwilligen Teilzeitarbeit und Arbeitsplatzteilung durch die Eltern sowie zugängliche, erschwingliche und gute Betreuungseinrichtungen für Kinder und abhängige Angehörige, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Haushalte alleinerziehender Eltern.

Verpflichtung 4

Die soziale Integration fördern, durch Eintreten für den Aufbau stabiler, sicherer und gerechter Gesellschaften, die auf der Förderung und dem Schutz aller Menschenrechte sowie auf Nichtdiskriminierung, Toleranz, Achtung der Vielfalt, Chancengleichheit, Solidarität, Sicherheit und Teilhabe aller Menschen, einschließlich benachteiligter und schwacher Gruppen und Personen, beruhen:

50. Die Mechanismen für die Teilhabe aller Menschen stärken und als Beitrag zur sozialen Integration die Zusammenarbeit und den Dialog zwischen allen Ebenen des Staates und der Zivilgesellschaft fördern.

51. Der Zivilgesellschaft, einschließlich lokaler Organisationen, die mit Gruppen arbeiten, die besondere Bedürfnisse haben, größere Unterstützung zukommen lassen und die Durchführung diese Gruppen betreffender Übereinkünfte der Vereinten Nationen beschleunigen, unter Anregung nachhaltiger Investitionen in soziale Institutionen und soziales Kapital und

¹³ Am 29. Juni 1951 von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 34. Tagung verabschiedet.

¹⁴ Am 25. Juni 1958 von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 42. Tagung verabschiedet.

Stärkung sozialer Netzwerke, insbesondere im Hinblick auf in Armut lebende Menschen und andere marginalisierte Gruppen.

52. Ein förderliches Umfeld für Organisationen der Zivilgesellschaft gewährleisten, unter anderem um ihre koordinierte, demokratische, transparente und rechenschaftspflichtige Mitwirkung an der Bereitstellung sozialer Dienste zu erleichtern. Es sollten auch Anstrengungen unternommen werden, es Organisationen der Zivilgesellschaft, insbesondere aus den Entwicklungsländern, leichter zu machen, Beiträge zu den entsprechenden internationalen Foren zu leisten.

53. Bei der Erarbeitung von Rechtsvorschriften und Programmen für die Armutsbekämpfung und die soziale Integration die wirksame Teilhabe und Beitragsleistung benachteiligter und schwacher Gruppen und Personen fördern.

54. Den Beitrag fördern, den das Freiwilligenwesen zur Schaffung fürsorglicher Gesellschaften als zusätzlicher Mechanismus bei der Förderung der sozialen Integration leisten kann. Die Kommission für soziale Entwicklung ist gebeten, die Frage im Jahr 2001, dem Internationalen Freiwilligenjahr, zu prüfen.

55. Die Teilhabe von Freiwilligen an der sozialen Entwicklung fördern, unter anderem dadurch, dass den Regierungen nahe gelegt wird, unter Berücksichtigung der Auffassungen aller Akteure umfassende Strategien und Programme zu erarbeiten, dass die Öffentlichkeit für den Wert und die Möglichkeiten des Freiwilligenwesens sensibilisiert wird und dass ein förderliches Umfeld geschaffen wird, in dem Einzelpersonen und andere Akteure der Zivilgesellschaft sich in der Freiwilligenarbeit engagieren können und der Privatsektor dieselbe unterstützen kann.

56. Anerkennen, dass die Familie die Grundeinheit der Gesellschaft ist, dass sie eine Schlüsselrolle bei der sozialen Entwicklung spielt und für den sozialen Zusammenhalt und die soziale Integration maßgeblich ist. In verschiedenen kulturellen, politischen und sozialen Systemen gibt es unterschiedliche Formen der Familie. Ferner anerkennen, dass die Gleichstellung und Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie die Achtung vor den Rechten aller Familienmitglieder unerlässliche Voraussetzungen für das Wohl der Familie und die Gesellschaft überhaupt sind, und geeignete Maßnahmen fördern, um den Bedürfnissen der Familien und ihrer einzelnen Glieder gerecht zu werden, insbesondere in den Bereichen wirtschaftliche Unterstützung und soziale Dienste. Der Hilfestellung für die Familie bei der Wahrnehmung ihrer Rolle, Rückhalt, Erziehung und Geborgenheit vermitteln; den Ursachen und Folgen des Zerfalls der Familie und Maßnahmen, damit Frauen und Männer ihr Arbeits- und Familienleben miteinander vereinbaren können, sollte größere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

57. Die Medien, einschließlich des Internet und anderer Formen der Informationstechnologie, ermutigen, durch die Anwendung integrierender partizipatorischer Ansätze bei der Erzeugung, Verbreitung und Verwendung von Informationen zur Förderung der sozialen Integration beizutragen, namentlich auch dadurch, dass benachteiligten und marginalisierten Gruppen der Zugang zu diesen Informationen ermöglicht wird.

58. Unter Anerkennung der positiven Rolle der Medien und der Informationstechnologie, einschließlich des Internet, Maßnahmen konzipieren und ergreifen, um der ständig zunehmenden Verbreitung von Kinderpornographie und anderer obszöner Materialien, der Intoleranz einschließlich der religiösen Intoleranz, dem Hass, dem Rassismus, der Diskriminierung auf Grund der Geschlechtszugehörigkeit und des Alters und der Anstiftung zu Gewalt durch die Medien und die Informationstechnologien, so auch durch das Internet, entgegenzuwirken.

59. Sicherstellen, dass der Unterricht auf allen Ebenen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten, Toleranz, Frieden, Verständnis für und Achtung vor der kulturellen Vielfalt und Solidarität in einer global interdependenten Welt fördert, wie dies in der Erklärung und dem Ak-

tionsprogramm für eine Kultur des Friedens¹⁵ sowie im Kontext des Jahres des Dialogs zwischen den Kulturen (2001), der Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung und der Dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung zum Ausdruck kommt.

60. Alle Formen der Diskriminierung, einschließlich Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, beseitigen und in diesem Zusammenhang die Durchführung des Internationalen Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁶ und die Einberufung der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz 2001 in Südafrika unterstützen.

61. Sicherstellen, dass kontinuierlich und verstärkt Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen geschlechtsspezifischer Gewalt ergriffen werden, und anerkennen, dass Gewalt gegen Frauen, gleichgültig ob im privaten oder öffentlichen Leben, gegen die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Frau verstößt und deren Wahrnehmung beeinträchtigt oder verhindert.

62. Den Beitrag autochthoner Bevölkerungsgruppen zur Gesellschaft anerkennen und Wege fördern, ihnen größere Verantwortung für ihre eigenen Angelegenheiten zu übertragen, unter anderem durch

a) das Bemühen, ihnen bei Entscheidungen, die sich unmittelbar auf sie auswirken, ein größeres Mitspracherecht einzuräumen;

b) die Ermutigung der Organisationen der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats wirksame programmatische Maßnahmen zu ergreifen, um Angehörige autochthoner Bevölkerungsgruppen in sie interessierende und berührende Angelegenheiten einzubeziehen.

63. Die laufenden Arbeiten an dem Entwurf einer Erklärung über die Rechte autochthoner Bevölkerungsgruppen fördern, mit dem Ziel, diesen Entwurf vor Ablauf der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt im Jahr 2004 fertigzustellen, sowie die Schaffung eines ständigen Forums der Vereinten Nationen unterstützen, das unter das Mandat des Wirtschafts- und Sozialrats fallende Fragen autochthoner Bevölkerungsgruppen in den Bereichen wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Kultur, Umwelt, Bildung, Gesundheit und Menschenrechte erörtern soll.

64. Auffassungen und Informationen betreffend einzelstaatliche Erfahrungen und beste Verfahrensweisen bei der Konzeption und Durchführung von Politiken und Programmen zur Frage des Alterns, bei der Förderung der vollen Integration älterer Menschen in die Gesellschaft und ihrer weiteren Partizipation daran als vollgültige Akteure im Entwicklungsprozess austauschen, und in diesem Zusammenhang die Einberufung der zweiten Weltversammlung zur Frage des Alterns unterstützen, die 2002 in Spanien stattfinden soll.

65. Vordringlich Forschungsarbeiten über die derzeitige und zu erwartende Situation älterer Menschen unterstützen, namentlich in den Entwicklungsländern und insbesondere was ihre produktive Rolle und ihren Beitrag zur Entwicklung betrifft, um auf der zweiten Weltversammlung zur Frage des Alterns einen maßgeblichen Beitrag zur Überarbeitung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns¹⁷ zu leisten.

66. Die Bandbreite der Politiken und Maßnahmen ausweiten, unter anderem durch die Förderung der Anwendung der Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen zur Herstellung

¹⁵ Resolutionen 53/243 A und B.

¹⁶ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

¹⁷ Siehe *Report of the World Assembly on Ageing, Vienna, 26 July-6 August 1982*; in deutscher Fassung erschienen als Veröffentlichung der Abteilung Informationen aus dem Wirtschafts- und Sozialbereich (DESI) der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information (Dokument DESI G.94 vom März 1983).

der Chancengleichheit für Behinderte¹⁸, um Behinderte zu befähigen, ihre Rolle in der Gesellschaft in vollem Umfang wahrzunehmen. Besondere Aufmerksamkeit sollte behinderten Frauen und Kindern und Menschen mit Entwicklungs-, geistigen und psychiatrischen Behinderungen gewidmet werden.

67. Behinderten durch eine entsprechende Organisation und Gestaltung des Arbeitsumfelds Zugang zu Beschäftigungsmöglichkeiten gewährleisten und ihre Beschäftigungsfähigkeit durch bildungs- und qualifikationsfördernde Maßnahmen verbessern, soweit möglich durch Rehabilitation in der Gemeinschaft, und andere direkte Maßnahmen, zu denen auch Anreize für Unternehmen zur Beschäftigung von Behinderten gehören können.

68. Verstärkte Anstrengungen unternehmen, um den Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde von Migranten unabhängig von ihrem rechtlichen Status sowie die soziale und wirtschaftliche Integration von legalen Migranten, die Gewährleistung eines wirksamen Schutzes für Migranten, insbesondere durch die Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen¹⁹, die Bereitstellung einer sozialen Grundversorgung, die Erleichterung der Familienzusammenführung legaler Migranten und ihre Gleichbehandlung vor dem Gesetz zu gewährleisten.

69. Auf nationaler und internationaler Ebene Maßnahmen fördern, um das Schleusen von Migranten sowie den Menschenhandel, insbesondere mit Frauen und Kindern, für die Zwecke der Prostitution, der wirtschaftlichen Ausbeutung sowie anderer Formen der Ausbeutung wie Knechtschaft als Hausbedienstete und Schuldknechtschaft zu verhindern. Konkrete Strafen für den Menschenhandel und für das Schleusen von Migranten erarbeiten, gestützt durch wirksame Verwaltungsverfahren und Gesetze, die gewährleisten, dass die der Begehung solcher Verbrechen für schuldig Befundenen bestraft werden.

70. Die Protokolle betreffend den Menschenhandel und das Schleuserunwesen, die zur Zeit vom Ad-hoc-Ausschuss für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität in Wien ausgehandelt werden, möglichst bald fertigstellen.

71. Die Bemühungen des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle um die Erfüllung seines Mandats im Rahmen der internationalen Drogenkontroll-Verträge und des Ergebnisses der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über die Bekämpfung des Weltrogenproblems²⁰ mittels eines ausgewogenen und umfassenden Ansatzes unterstützen, wozu auch die Reduzierung der Nachfrage, die Bekämpfung des Drogenhandels und die Reduzierung des Angebots von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen gehören.

72. Anerkennen, dass Beziehungen innerhalb der Familien, die Stabilität, Unterstützung und fürsorgliche Zuwendung gewährleisten, unterstützt von den Gemeinwesen und, soweit vorhanden, durch fachliche Dienstleistungen, lebenswichtigen Schutz gegen den Suchtstoffmissbrauch, insbesondere unter Minderjährigen, bieten können. Die Schulen und Medien sollten unter anderem durch den Einsatz der Informationstechnologien, einschließlich des Internet, ermutigt werden, jungen Menschen Informationen über die Gefahren des Suchtstoffmissbrauchs und der Drogenabhängigkeit und über Möglichkeiten, sich Hilfe zu verschaffen, zur Verfügung zu stellen.

73. Anerkennen, dass der Tabakkonsum und der Alkoholmissbrauch, insbesondere durch junge Frauen und Männer, eine ernste Gefahr für die Gesundheit darstellen; sowie die Erarbeitung von umfassenden Programmen zur Reduzierung des Tabakkonsums, des Passivrauchens und des Alkoholmissbrauchs in allen Ländern unterstützen.

¹⁸ Resolution 48/96, Anlage.

¹⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 596, Nr. 8638.

²⁰ Siehe die Resolutionen S-20/2, S-20/3 und S-20/4.

74. Die Wirksamkeit von Organisationen und Mechanismen, die sich für die Konfliktverarbeitung und die friedliche Konfliktbeilegung einsetzen, weiter stärken und sich mit deren sozialen Ursachen und Folgen auseinandersetzen.

75. Die zuständigen Organe der Vereinten Nationen besser befähigen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats in ihren Strategien und Tätigkeiten zur Konfliktbewältigung in der Konfliktfolgezeit, so auch in ihren Forschungsarbeiten, Analysen sowie Ausbildungs- und operativen Aktivitäten, Maßnahmen zur sozialen Integration zu fördern, um der Traumabewältigung, Rehabilitation, Aussöhnung und dem Wiederaufbau in Postkonfliktsituationen besser gerecht zu werden, unter anderem durch die Förderung partizipatorischer Entwicklungsinitiativen. Kindern, namentlich unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, vertriebenen Kindern, von ihren Familien getrennten Kindern, Kindersoldaten und Kindern in bewaffneten Konflikten sollte größere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Verpflichtung 5

Die uneingeschränkte Achtung der Menschenwürde fördern, die Gleichstellung und Gleichbehandlung von Männern und Frauen herbeiführen und die Teilhabe der Frau und die führende Rolle, die sie im politischen, bürgerlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben und bei der Entwicklung einnehmen kann, anerkennen und fördern:

76. Die volle Wahrnehmung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Frauen und Mädchen als eine der Voraussetzungen für die Gleichstellung der Geschlechter fördern. Die Regierungen sollten dafür Sorge tragen, dass die Menschenrechte von Frauen und Mädchen durch die Entwicklung, Durchführung beziehungsweise den wirksamen Vollzug von gleichstellungsorientierten Politiken und Rechtsvorschriften geachtet, geschützt und gefördert werden.

77. Die Beseitigung der Diskriminierung der Frau sowie ihre Ermächtigung und volle Mitwirkung in allen Lebensbereichen und auf allen Ebenen sollten vorrangige Ziele auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene sein und einen festen Bestandteil der sozialen Entwicklung bilden. Eine faire soziale Entwicklung erfordert die volle Achtung der Menschenwürde, die Gleichstellung und Gleichbehandlung von Frauen und Männern, die Integration geschlechtsspezifischer Aspekte in alle Ebenen der Politikgestaltung und der Planung von Programmen und Projekten. Trotz gewisser Fortschritte ist die durchgängige Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte noch nicht die allgemeine Regel, und in den meisten Gesellschaften herrscht in vielen Bereichen nach wie vor geschlechtsbedingte Ungleichheit.

78. Die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung mit dem Titel "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"²¹ voll berücksichtigen und umsetzen.

79. Die Integration geschlechtsspezifischer Aspekte in die Umsetzung aller weiteren Initiativen sicherstellen, die zu jeder einzelnen der auf dem Gipfel eingegangenen Verpflichtungen eingeleitet werden, unter Berücksichtigung der spezifischen Rollen und Bedürfnisse der Frau in allen Bereichen der sozialen Entwicklung, unter anderem durch die Bewertung der Auswirkungen von Vorschlägen auf Frauen und durch Maßnahmen zur Behebung von Situationen, in denen Frauen benachteiligt sind. Der Einsatz von gezielten Fördermaßnahmen zu Gunsten der Frau und von Programmen zu ihrer Ermächtigung wird sowohl den Regierungen als auch den internationalen Organisationen nahe gelegt.

80. Die auf einzelstaatlicher Ebene unternommenen Anstrengungen stärken, so auch durch Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft, um die Ermächtigung der Frauen zu fördern, unter anderem durch

²¹ Siehe die Resolutionen S-23/2 und S-23/3.

a) den Ausgleich des Gefälles zwischen Mädchen und Jungen bei der Primar- und Sekundarschulbildung bis zum Jahr 2005 und Sicherstellung der kostenlosen, obligatorischen und allgemeinen Grundschulbildung für Mädchen und Jungen bis zum Jahr 2015;

b) die Verbesserung des Zugangs von Frauen und Mädchen zu allen Bildungsebenen und -formen;

c) die Verbesserung des Alphabetisierungsniveaus von Erwachsenen, insbesondere von Frauen, um 50 Prozent bis zum Jahr 2015;

d) die Stärkung der Teilhabe von Frauen und die Herbeiführung einer ausgewogenen Beteiligung von Frauen und Männern an allen Sektoren und Berufssparten des Arbeitsmarktes sowie Verringerung des Einkommensgefälles zwischen Männern und Frauen;

e) die Gewährleistung der Verringerung der Morbidität und Mortalität von Müttern als vorrangiges Ziel des Gesundheitssektors;

f) die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, sowohl im häuslichen wie auch im öffentlichen Bereich;

g) die Förderung von Programmen, die Frauen und Männer in die Lage versetzen, Berufstätigkeit und Familienpflichten miteinander zu vereinbaren und die Männer dazu ermutigen, sich zu gleichen Teilen an der Haushaltsarbeit und der Kinderbetreuung zu beteiligen.

81. Internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der regionalen und nationalen Bemühungen um die Ausarbeitung und Verwendung geschlechtsbezogener Analysen und Statistiken fördern, indem unter anderem nationalen statistischen Ämtern auf Antrag institutionelle und finanzielle Hilfe gewährt wird, um sie in die Lage zu versetzen, Ersuchen um nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten nachzukommen, die von Regierungen bei der Ausarbeitung geschlechtsspezifischer statistischer Indikatoren für die Überwachung und die Wirkungsbewertung von Politiken und Programmen eingesetzt werden, sowie regelmäßige strategische Erhebungen durchzuführen.

82. Die Regierungen bei ihrem Bemühen unterstützen, handlungsorientierte Programme und Maßnahmen zur Beschleunigung der vollen Umsetzung des Aktionsprogramms von Kopenhagen und der Aktionsplattform von Beijing einzuleiten, mit termingebundenen Zielgrößen und/oder messbaren Gesamtzielen und Evaluierungsmethoden, namentlich Bewertung der geschlechtsspezifischen Auswirkungen, unter voller Mitwirkung der Frauen an der Messung und Analyse der erzielten Fortschritte.

83. Die Unterzeichnung und Ratifizierung des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²² erwägen.

84. Die Anstrengungen zur Gewährleistung gleichen Zugangs zu Bildung, Gesundheit und sozialen Diensten sowie zur Gewährleistung des Rechts von Frauen und Mädchen auf Bildung und den Genuss des für sie erreichbaren Höchstmaßes an körperlicher und geistiger Gesundheit in allen Lebensphasen, wie auch auf eine angemessene, erschwingliche und allgemein zugängliche Gesundheitsversorgung und entsprechende Dienstleistungen, namentlich für die sexuelle und reproduktive Gesundheit, vor allem angesichts der HIV/Aids-Pandemie, und auch im Hinblick auf den wachsenden Anteil älterer Frauen verstärken.

85. Sicherstellen, dass die Reduzierung der Morbidität und Mortalität von Müttern als eine vorrangige Aufgabe des Gesundheitssektors betrachtet wird und dass Frauen leichten Zugang zu einer geburtshilflichen Grundversorgung, zu gut ausgestatteten und personell ausreichend besetzten Mütter-Gesundheitsdiensten, einer qualifizierten Betreuung bei der Entbindung, einer geburtshilflichen Betreuung in Notfällen, falls notwendig wirksamen Überweisungen und Transporten zu spezialisierteren Einrichtungen, zu Wochenbettbetreuung und zu Familienpla-

²² Resolution 54/4, Anlage.

nungsdiensten haben, um unter anderem eine gefahrlose Mutterschaft zu fördern, sowie Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung und Behandlung von Brust-, Gebärmutterhals- und Eierstockkrebs, von Osteoporose und von sexuell übertragbaren Infektionen, namentlich HIV/Aids, vorrangige Aufmerksamkeit zuwenden.

Verpflichtung 6

Die Ziele des allgemeinen und gerechten Zugangs zu einer guten Bildung, des höchsten erreichbaren körperlichen und geistigen Gesundheitszustands und des Zugangs aller Menschen zur gesundheitlichen Grundversorgung fördern und verwirklichen, durch besondere Anstrengungen, um Ungleichheiten im Hinblick auf soziale Verhältnisse zu beheben, ohne Unterschied nach Rasse, nationaler Herkunft, Geschlecht, Alter oder Behinderung; unsere gemeinsame Kultur wie auch unsere jeweilige kulturelle Eigenart achten und fördern; danach trachten, die Rolle der Kultur in der Entwicklung zu stärken; die unabdingbaren Grundlagen für eine nachhaltige Entwicklung, in deren Mittelpunkt der Mensch steht, erhalten; und zur vollen Erschließung der Humanressourcen und zur sozialen Entwicklung beitragen, mit dem Ziel, die Armut zu beseitigen, eine produktive Vollbeschäftigung zu fördern und die soziale Integration zu begünstigen:

86. Anerkennen, dass die Regierungen die oberste Verantwortung für die Bereitstellung oder Gewährleistung des Zugangs zu einer sozialen Grundversorgung für alle haben; nachhaltige, armenfreundliche Gesundheits- und Bildungssysteme aufbauen, durch die Förderung der Gemeinwesenpartizipation an der Planung und Verwaltung der sozialen Grundversorgung, so auch an der Gesundheitsförderung und Krankheitsvorbeugung; die Ansätze zur Deckung lokaler Bedürfnisse diversifizieren, unter möglichst weitgehender Nutzung vor Ort vorhandener Qualifikationen und Ressourcen.

87. Den angemessenen und wirksamen Einsatz von Ressourcen für den allgemeinen Zugang zu Grundschulbildung und primärer Gesundheitsversorgung im Kontext des jeweiligen Landes sicherstellen, in Anerkennung der positiven Auswirkungen, die dies für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung nach sich ziehen kann, wobei besondere Anstrengungen unternommen werden sollten, gezielt auf die besonderen Bedürfnisse schwacher und benachteiligter Gruppen einzugehen.

88. Die Leistung der Gesundheitsversorgungssysteme, insbesondere auf der Ebene der primären Gesundheitsversorgung, durch Ausweitung des Zugangs zur Gesundheitsversorgung verbessern.

89. Basisgesundheitsdienste für alle Mitglieder der Gesellschaft verfügbar machen und gegebenenfalls die Möglichkeit sondieren, gemeinnützige gemeinwesengestützte Krankenversicherungsprogramme zu fördern, als eine der möglichen Methoden zur Unterstützung der jeweiligen Regierung bei der Förderung einer zugänglichen primären Gesundheitsversorgung für alle.

90. Zu neuen Maßnahmen auf internationaler Ebene anregen, so auch zur möglichen Ausrichtung einer Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen, um einzelstaatliche Anstrengungen zur Herbeiführung des allgemeinen Zugangs zu einer Grundbildung und zu primärer Gesundheitsversorgung für alle bis zum Jahr 2015 zu unterstützen.

91. Die internationalen Organisationen, insbesondere die internationalen Finanzinstitutionen bitten, im Einklang mit ihrem Mandat das Gesamtziel der Erleichterung langfristiger Entwicklung zur Unterstützung einzelstaatlicher Gesundheits- und Bildungsprogramme im Auge zu behalten.

92. Den auf dem Weltbildungsforum, das vom 26. bis 28. April 2000 in Dakar abgehalten wurde, verabschiedeten Aktionsrahmen²³ für Bildung für alle bekräftigen, um auf geeigneter

²³ Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *The Dakar Framework for Action: Education for All: Meeting Our Collective Commitments* (Paris 2000).

Ebene einzelstaatliche Strategien oder Aktionspläne zur Förderung seiner Ziele zu entwickeln beziehungsweise zu stärken: sicherstellen, dass bis zum Jahr 2015 alle Kinder, insbesondere Mädchen und Kinder, die unter schwierigen Bedingungen leben oder besondere Bedürfnisse haben, namentlich Kinder mit Behinderungen, Zugang zu kostenloser, obligatorischer guter Grundschulbildung haben und diese abschließen; die Betreuung von Kleinkindern und die Früherziehung verbessern; den Zugang zu geeigneten Lernprogrammen sowie Programmen zur Lebensertüchtigung und für die staatsbürgerliche Bildung sicherstellen; das Alphabetisierungsniveau von Erwachsenen um 50 Prozent verbessern; die Qualität der Bildung verbessern; sowie Maßnahmen zur Beseitigung geschlechtsbedingter Disparitäten und zur Gewährleistung des vollen und gleichberechtigten Bildungszugangs für Mädchen und Frauen ergreifen.

93. Anerkennen, dass die Verwirklichung von Bildung für alle zusätzliche finanzielle Unterstützung durch die Staaten sowie eine Verstärkung der Entwicklungshilfe und des Schuldenerlasses gegen Bildung durch bilaterale und multilaterale Geber erfordert, mit geschätzten Kosten von etwa acht Milliarden Dollar pro Jahr. Es ist daher unerlässlich, dass die einzelnen Regierungen und auch die bilateralen und multilateralen Geber, einschließlich der Weltbank und der regionalen Entwicklungsbanken, die Zivilgesellschaft und die Stiftungen neue konkrete finanzielle Verpflichtungen eingehen.

94. Maßnahmen zur stärkeren Anerkennung und Unterstützung der Arbeit von Lehrern und anderen im Bildungsbereich tätigen Personen ergreifen, so gegebenenfalls auch durch eine bessere Vergütung und bessere Sozialleistungen, sachgerechte Ausbildungs- und Umschulungsprogramme, Strategien zur Erschließung der Humanressourcen und zur Laufbahnförderung, sowie Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger Beiträge der Lehrer zu einer hochwertigen Bildung.

95. Die Entwicklungsländer und andere Länder mit entsprechendem Bedarf beim Kapazitätsaufbau im Bereich der Sekundar- und Tertiärbildung sowie bei der Ausstattung der Lernenden mit den Qualifikationen und Technologiekenntnissen fördern und unterstützen, die sie für eine wirksame Teilhabe an der modernen, wissensbasierten Weltwirtschaft benötigen; den internationalen Austausch im Bildungsbereich fördern, um eine größere Eigenständigkeit bei der Bewältigung der Herausforderungen der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung herbeizuführen und größeres Einfühlungsvermögen und Verständnis für alle Kulturen und verstärkte Sensibilisierung für globale Fragen zu erreichen.

96. Alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass infektiöse und parasitäre Erkrankungen wie etwa Malaria, Tuberkulose, Lepra und Bilharziose nicht weiterhin eine verheerende Anzahl von Opfern fordern und auch nicht den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt behindern; nationale und internationale Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Krankheiten stärken, unter anderem durch den Aufbau eigener Kapazitäten in den Entwicklungsländern in Zusammenarbeit mit der Weltgesundheitsorganisation, so auch durch die Unterstützung von Forschungszentren.

97. Auf einzelstaatlicher Ebene sektorübergreifende Maßnahmen treffen, um alle Frauen und Männer, einschließlich der Jugendlichen, in die Lage zu versetzen, sich selbst und andere gegen eine HIV-Infektion zu schützen, um den verheerenden Auswirkungen der Epidemie auf die persönliche, soziale und wirtschaftliche Entwicklung entgegenzuwirken. Es ist besonders wichtig, die Würde und die Menschenrechte von Personen, die mit HIV/Aids leben, zu schützen und ihre Lebensqualität zu erhöhen. Zur besseren Vorbeugung gegen die Übertragung von HIV/Aids und anderer sexuell übertragbarer Infektionen und zur Bekämpfung ihrer Folgen können unter anderem folgende Maßnahmen getroffen werden:

a) Stärkung der Gesundheitsversorgungsdienste, namentlich für die sexuelle und reproduktive Gesundheit;

b) Verstärkung von Informations-, Aufklärungs- und Kommunikationskampagnen zur Sensibilisierung für HIV/Aids und zur Förderung von risikofreiem und verantwortungs-

vollem sexuellem Verhalten, in voller Partnerschaft mit Jugendlichen, Eltern, Familien, Erziehern und Erbringern von Gesundheitsdiensten;

c) Ausbildung der Erbringer von Gesundheitsdiensten auf allen Gebieten der Verhütung und Eindämmung von HIV/Aids und sexuell übertragbaren Krankheiten, mit besonderer Aufmerksamkeit für die Vermeidung der Kontaminierung von Geräten und Blutprodukten sowie für die Notwendigkeit, die Versorgung mit gesundheitlich unbedenklichem Blut zu gewährleisten und zu verhüten, dass intravenöse Drogenkonsumenten Injektionsnadeln mehrfach oder gemeinsam benutzen;

d) Entwicklung und Durchführung von Strategien zur Verhütung der Mutter-Kind-Übertragung;

e) Förderung von Analysen der politischen, kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte von HIV/Aids, mit dem Ziel, Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung der Epidemie und ihrer Auswirkungen auf die einzelstaatliche Entwicklung auszuarbeiten;

f) Bereitstellung von sozialer und bildungsmäßiger Unterstützung für Gemeinwesen, Haushalte, Waisen und Kinder, die von HIV und Aids betroffen sind.

98. Das politische Engagement und die auf internationaler und nationaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung von HIV/Aids stärken, unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsländer und Übergangsländer, durch Partnerschaften zwischen dem Gemeinsamen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids (UNAIDS) und seinen Trägerorganisationen, bilateralen Gebern, Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich Jugendorganisationen, und dem Privatsektor, ausgehend von einem multisektoralen Ansatz, der unter anderem Aufklärungs- und Verhütungsprogramme und -dienste, Betreuung einschließlich vorgeburtlicher Betreuung, Zugang zu erschwinglichen Arzneimitteln und anderen pharmazeutischen Produkten sowie Unterstützung für Personen umfasst, die mit HIV/Aids leben, namentlich durch Betreuung zu Hause, Familienplanungsprogramme und die Ermächtigung der Frau.

99. Übergangsländern Unterstützung bei der Neubelebung ihrer Systeme für die primäre Gesundheitsversorgung und der Förderung schlagkräftigerer Kampagnen für Gesundheitserziehung und die Förderung einer gesunden Lebensweise gewähren.

100. Auf allen Ebenen Vorkehrungen und Anreize fördern, um kommerzielle Unternehmen, insbesondere im pharmazeutischen Bereich, dazu zu veranlassen, in die Erforschung von zu erschwinglichen Preisen bereitstellbaren Medikamenten für Krankheiten zu investieren, unter denen besonders Menschen in Entwicklungsländern leiden, und die Weltgesundheitsorganisation (WHO) bitten, eine Verbesserung der Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und dem Privatsektor auf dem Gebiet der Gesundheitsforschung zu erwägen.

101. Das Recht eines jeden Menschen anerkennen, das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit zu genießen, wie dies in den einschlägigen internationalen Menschenrechtsdokumenten sowie in der Satzung der WHO niedergelegt ist. Ferner die entscheidende Bedeutung des Zugangs zu wesentlichen Arzneimitteln zu erschwinglichen Preisen anerkennen. Anerkennen, dass das Recht auf geistiges Eigentum die weitere Erforschung, Entwicklung und Verteilung von Arzneimitteln fördert und dass diese geistigen Eigentumsrechte denjenigen, die technisches Wissen entwickeln, ebenso zum Vorteil reichen sollten wie denjenigen, die es nutzen, und zwar in einer Art und Weise, die dem sozialen und wirtschaftlichen Wohl förderlich ist. Vereinbaren, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit internationalen Übereinkünften, denen sie beigetreten sind, frei und unbeschränkt die Optionen ausüben können, die ihnen nach den internationalen Übereinkünften offen stehen, um den Zugang zu lebensrettenden, wesentlichen Arzneimitteln zu schützen und zu fördern.

102. Die Weltgesundheitsorganisation bitten, in Zusammenarbeit mit der UNCTAD, der Welthandelsorganisation und anderen in Betracht kommenden Organisationen die Kapazitäten der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, stärken zu helfen, damit sie die Folgen von Vereinbarungen über den Handel mit Gesundheitsdiensten analysieren können, soweit es um Fairness im Gesundheitsbereich und um die Fähigkeit geht, die Gesundheitsbedürfnisse der in Armut lebenden Menschen zu decken, und damit sie Politiken entwickeln können, die die Förderung und den Schutz der nationalen Gesundheitsdienste gewährleisten.

103. Die Weltgesundheitsorganisation bitten, auf Antrag mit den Regierungen sowie mit den internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, wenn es darum geht, die Auswirkungen einschlägiger internationaler Übereinkünfte, einschließlich Handelsvereinbarungen, auf den Pharmabereich und die öffentliche Gesundheit zu überwachen und zu analysieren, sodass die Regierungen wirksame Bewertungen vornehmen und in der Folge pharmazeutische und gesundheitspolitische Strategien und Aufsichtsmaßnahmen entwickeln können, die ihren Anliegen und Prioritäten Rechnung tragen und sie in die Lage versetzen, die positiven Auswirkungen dieser Vereinbarungen zu verstärken und die negativen Auswirkungen zu mildern.

104. Die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bitten, in Zusammenarbeit mit der Weltgesundheitsorganisation den Aspekt der Gesundheit in ihre Politiken und Programme einzubinden, angesichts der engen wechselseitigen Verflechtung zwischen dem Gesundheitsbereich und anderen Bereichen und der Tatsache, dass Lösungen für das Problem einer guten Gesundheit häufig außerhalb des Gesundheitssektors selbst liegen; eine solche Zusammenarbeit kann auf Initiativen in einem oder mehreren der folgenden Bereiche aufbauen: Gesundheit und Beschäftigung, Gesundheit und Bildung, Gesundheit und makroökonomische Politik, Gesundheit und Umwelt, Gesundheit und Verkehr, Gesundheit und Ernährung, Gesundheit und Ernährungssicherung, Gesundheit und Wohnraum, Entwicklung fairerer Finanzierungssysteme für den Gesundheitssektor sowie Handel mit Gütern und Dienstleistungen in diesem Sektor.

105. Das System der Vereinten Nationen bitten, einzelstaatliche Anstrengungen, die auf Initiativen in einem oder mehreren der oben erwähnten Bereiche aufbauen, nach Bedarf zu unterstützen.

Verpflichtung 7

Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie die Erschließung der Humanressourcen Afrikas und der am wenigsten entwickelten Länder beschleunigen:

106. Zu abgestimmten nationalen und internationalen Anstrengungen zur Förderung eines ganzheitlichen Herangehens an eine nachhaltige Entwicklung anregen, in deren Mittelpunkt der Mensch steht.

107. Abgestimmte nationale und internationale Anstrengungen zur Förderung eines günstigen Umfeldes unternehmen, das die Einbindung Afrikas und der am wenigsten entwickelten Länder in die Weltwirtschaft erleichtern und ihre Teilhabe am multilateralen Handelssystem fördern wird, unter anderem durch:

a) die Durchführung geeigneter Schuldenerleichterungsinitiativen, die zu einer nachhaltigen Lösung für ihre Schuldenbelastung führen können;

b) die Verbesserung des Marktzugangs für Exportprodukte aus Afrika und aus den am wenigsten entwickelten Ländern, so auch durch Zollfreiheit und Verzicht auf Kontingente auf möglichst breiter und liberaler Grundlage für im wesentlichen alle Produkte, die aus den am wenigsten entwickelten Ländern stammen;

c) die Unterstützung von Programmen, die ihnen behilflich sind, das multilaterale Handelssystem sowohl auf bilateraler Basis wie auch durch multilaterale Anstrengungen in vollem Umfang zu nutzen, unter anderem durch die Welthandelsorganisation, das Internatio-

nale Handelszentrum, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und durch andere in Betracht kommende regionale und subregionale Wirtschaftsorganisationen;

d) die Weiterführung von auf die Bedürfnisse dieser Länder ausgerichteten Struktur- anpassungsprogrammen durch die Unterstützung von wachstumsfördernden und armutsmin- dernden Wirtschaftsreformen;

e) die Unterstützung, unter anderem, von Initiativen für den Aufbau von Risikokapi- talfonds für Investitionen in diesen Ländern in Bereichen, die der nachhaltigen Entwicklung förderlich sind.

108. Die Regierungen Afrikas und der am wenigsten entwickelten Länder dabei unterstüt- zen, die Produktionskapazität und Wettbewerbsfähigkeit ihrer Länder zu erhöhen, unter an- dem durch Politiken und Programme zur Förderung der landwirtschaftlichen und industriellen Diversifizierung, die Einrichtung von Netzen für Unternehmenskooperation, öffentliche und private Systeme für den Informationsaustausch, Technologieförderung und die Förderung einheimischer und ausländischer Investitionen, vor allem im Technologiebereich.

109. Die Geberregierungen und die internationalen Organisationen auffordern, Investitionen in kritische Infrastrukturdienste zu fördern, so auch in den Wiederaufbau nach Konflikten und Naturkatastrophen, und die Regierungen Afrikas und der am wenigsten entwickelten Länder bitten, Infrastrukturinvestitionen auch zur Beschäftigungsförderung einzusetzen.

110. Interessierten Regierungen nahe legen, die Einrichtung eines durch freiwillige Beiträge finanzierten Weltsolidaritätsfonds zu erwägen, der mithelfen soll, die Armut zu beseitigen und die soziale Entwicklung in den ärmsten Regionen der Welt zu fördern.

111. Das Welternährungsprogramm und andere in Betracht kommende Organisationen auf- fordern, in nahrungsmitteldefizitären Niedrigeinkommensländern, insbesondere in Afrika und in den am wenigsten entwickelten Ländern, verstärkt Nahrung-für-Arbeit-Projekte durchzu- führen, als wichtige Maßnahme zur Ausweitung oder Sanierung der notwendigen kommunal- en Infrastruktur, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Erhöhung der Ernährungssicher- heit der Haushalte.

112. Die Süd-Süd-Zusammenarbeit verstärkt unterstützen, als Mittel zur Förderung der Ent- wicklung in Afrika und in den am wenigsten entwickelten Ländern durch die Erhöhung der Investitionen und des Transfers geeigneter Technologien im Wege wechselseitiger Vereinba- rungen sowie durch die Förderung der Humankapitalentwicklung und der Technologieent- wicklung auf regionaler Ebene, unter anderem durch Zentren für Technologieförderung.

113. Erhöhte Anstrengungen der Regierungen zur Förderung und Stärkung der Humankapi- talentwicklung in Afrika und in den am wenigsten entwickelten Ländern unterstützen, in Partnerschaft mit der Zivilgesellschaft, um eine hochwertige Grundbildung für alle zu errei- chen, bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Investitionen in die Sekundar- und Tertiärbil- dung, und mit verstärkter Zusammenarbeit seitens der internationalen Gemeinschaft.

114. Die Anstrengungen der Regierungen unterstützen, zusätzliche Mittel für Bildung und für Managementkapazitäten im Bildungssektor bereitzustellen und die Schulbesuchsquoten, vor allem für Mädchen und Frauen, zu verbessern.

115. Von den Regierungen eingeleitete Schritte unterstützen, qualifizierte und hochgebildete Afrikaner zum Verbleib in der Region und zur Nutzung und Weiterentwicklung ihrer Quali- fikationen zu bewegen.

116. Die entwickelten Länder nachdrücklich auffordern, auf die möglichst baldige Verwirk- lichung des vereinbarten Ziels hinzustreben, 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttosozialprodukts als öffentliche Entwicklungshilfe für die am wenigsten entwickelten Länder bereitzustellen.

117. Den am wenigsten entwickelten Ländern seitens der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, bei der Vergabe konzessionärer Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Vorrang einräumen.

118. Die Vereinten Nationen und die ihnen angeschlossenen Organisationen ermuntern, die Bereitstellung von technischer Zusammenarbeit für die am wenigsten entwickelten Länder zu verbessern. In diesem Zusammenhang die Stärkung des Integrierten Rahmens für handelsbezogene technische Hilfe an die am wenigsten entwickelten Länder²⁴ fordern.

119. Die Gläubigerländer ermuntern, bilaterale Schuldenerleichterungsvereinbarungen für die afrikanischen und die am wenigsten entwickelten Länder durchzuführen, und betonen, dass Schuldenerleichterungen zur Verwirklichung einzelstaatlicher Entwicklungsziele beitragen sollen, so auch zur Armutsbeseitigung.

120. Bei der Umsetzung der 20/20-Initiative in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft den am wenigsten entwickelten Ländern, insbesondere im subsaharischen Afrika, besondere Aufmerksamkeit gewähren, mit dem Ziel, den Zugang aller Menschen zu einer sozialen Grundversorgung sicherzustellen.

121. Die Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs²⁵ unterstützen und in diesem Zusammenhang die Ergebnisse der allen Mitgliedstaaten offen stehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika erwarten.

122. Den 25 afrikanischen Ländern, die am stärksten von HIV/Aids betroffen sind, nahe legen, termingebundene Ziele für die Senkung der Infektionszahlen zu verabschieden, wie zum Beispiel das Ziel, die Infektionszahlen bei Jugendlichen bis zum Jahr 2005 um 25 Prozent zu senken, sowie das Gemeinsame Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids bitten, gemeinsam mit seinen Trägerorganisationen Mittel und Wege für die Durchführung einer Strategie zur Erreichung dieses Ziels auszuarbeiten und vorzuschlagen.

123. Die afrikanischen Regierungen dabei unterstützen, Programme betreffend Jugendliche und HIV/Aids durch die mit den Gebern, den internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen vorgenommene Entwicklung einer gemeinsamen Strategie und gestützt auf in den einzelnen Ländern zu bildende Jugendlichen-Arbeitsgruppen zu erweitern und zu stärken, mit dem Ziel sicherzustellen, dass diejenigen multisektoralen Antwortmaßnahmen und Interventionen erfolgen, die notwendig sind, um die Jugendlichen zu sensibilisieren und ihren Bedürfnissen, sowie auch den Bedürfnissen derjenigen, die mit HIV/Aids leben oder Aids-Waisen sind, gerecht zu werden.

124. UNAIDS und seine Trägerorganisationen bitten, im Rahmen der Internationalen Partnerschaft gegen Aids in Afrika (IPAA) die Länder, die am stärksten von der HIV/Aids-Pandemie betroffen sind, auf Antrag bei ihren auf folgende Punkte gerichteten Bemühungen zu unterstützen:

a) Zuteilung ausreichender, vor allem finanzieller, Ressourcen, Sicherung eines breiteren Zugangs zu hochwertigen Arzneimitteln, indem sie die Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit, so auch durch ein zuverlässiges Verteilungs- und Auslieferungssystem, sicherstellen; Durchführung einer entschlossenen Politik zur Förderung generischer Arzneimittel; Großein-kauf; Verhandlungen mit pharmazeutischen Unternehmen; angemessene Finanzierungssysteme; Förderung der lokalen Herstellung sowie von Importpraktiken, die mit dem innerstaatlichen Recht und den internationalen Übereinkünften im Einklang stehen, denen das jeweilige Land beigetreten ist;

²⁴ Auf der von der Welthandelsorganisation am 27. und 28. Oktober 1997 in Genf veranstalteten Tagung auf hoher Ebene über integrierte Initiativen zur Entwicklung des Handels der am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet.

²⁵ A/52/871-S/1998/318.

b) Entwicklung einer Strategie zur Ressourcenmobilisierung für Programme, die sich an junge Menschen richten, mit deren voller Einbeziehung;

c) Ressourcenkonsolidierung durch Schaffung oder Stärkung von technischen Ressourcennetzwerken und Ermittlung der besten Praktiken auf Landes- und Regionalebene;

d) Entwicklung eines Kernbestands von Indikatoren und Instrumenten, die es gestatten, die Durchführung von Jugendprogrammen und die Fortschritte in Bezug auf das Ziel zu überwachen, die Infektionszahlen bei Jugendlichen bis zum Jahr 2005 um 25 Prozent zu senken.

125. Die afrikanischen Regierungen und Organisationen der Zivilgesellschaft, unter anderem durch die Internationale Partnerschaft gegen Aids in Afrika und einzelstaatliche Programme, bei der Bereitstellung wichtiger Dienste im Zusammenhang mit sozialer Sicherung, Betreuung und Unterstützung, der Verhütung und Behandlung von sexuell übertragbaren Krankheiten, der Verringerung der Mutter-Kind-Übertragung, dem Zugang zu freiwilliger und vertraulicher Beratung sowie Tests, der Unterstützung von Verhaltensänderungen und verantwortungsbewusstem Sexualverhalten unterstützen, mit dem Ziel, die in Afrika unternommenen Anstrengungen zur Eindämmung der HIV-Ausbreitung erheblich zu verstärken, die Auswirkungen von HIV/Aids zu verringern und weitere Rückschritte bei der menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung zu verhindern.

126. Forschungs- und Entwicklungszentren in Afrika und in den am wenigsten entwickelten Ländern auf dem Gebiet der Impfstoffe, der Arzneimittel und der öffentlichen Gesundheit Unterstützung und Hilfe gewähren und so die Ausbildung von medizinischem Personal und von Beratern stärken, die Eindämmung und Behandlung von übertragbaren und ansteckenden Krankheiten, wie etwa HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose verbessern und bei der möglichst breiten Verfügbarmachung von Impfstoffen und Arzneimitteln zu erschwinglichen Preisen für die Eindämmung und Behandlung dieser Krankheiten behilflich sein.

127. Der internationalen Gemeinschaft nahe legen, durch ihre volle Unterstützung zu einem wirksamen und erfolgreichen Ergebnis der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder im Jahr 2001 in Brüssel beizutragen.

Verpflichtung 8

Sicherstellen, dass bei der Vereinbarung von Strukturanpassungsprogrammen auf die Einbeziehung von Zielen der sozialen Entwicklung geachtet wird, insbesondere die Beseitigung der Armut, die Förderung der Vollbeschäftigung und produktiver Arbeitsplätze, sowie die Verbesserung der sozialen Integration:

128. Den internationalen Finanzinstitutionen und den Regierungen der einzelnen Länder nahe legen, sich den Grundsatz zu eigen zu machen, in die Gestaltung von Strukturanpassungs- und Reformprogrammen sowohl soziale als auch wirtschaftliche Aspekte einzubinden.

129. Anpassungsprogramme zur Überwindung wirtschaftlicher Krisen, auch soweit sie zwischen einzelnen Regierungen und dem Internationalen Währungsfonds (IWF) ausgehandelt werden, sollen sicherzustellen trachten, dass dieser Prozess nicht zu einem starken Konjunkturabfall oder scharfen Sozialabbau führt.

130. Die Regierungen und die internationalen Finanzinstitutionen ermutigen, den laufenden Dialog über die Gestaltung, Durchführung und Reform von Strukturanpassungsprogrammen zu verbessern und dabei die volle Integration sozialer und wirtschaftlicher Rahmen zum Schutz der Sozialpolitiken und -programme sicherzustellen, so dass diese Programme wirklich von den Ländern selbst getragen und gesteuert werden; für einen solchen Dialog wären Konsultationen der Regierungen mit den maßgeblichen Akteuren und Organisationen der Zivilgesellschaft von Nutzen. Den internationalen Finanzinstitutionen nahe legen, die besonderen Gegebenheiten der betreffenden Länder zu berücksichtigen, wenn sie ihre Strukturanpassungsprogramme unterstützen.

131. Zur Ausarbeitung von durch die Länder selbst getragenen Strategien zur Armutsreduzierung anregen, um auf diese Weise den Dialog der Regierungen mit den Entwicklungspartnern zu erleichtern und ein Werkzeug zur Einbindung sozialer Ziele in die nationalen Entwicklungsstrategien zu schaffen.

132. Einzelstaatliche Politiken formulieren, die durch die Integration sozialer Entwicklungsziele in Strukturanpassungsprogramme, so auch in Strategien zur Armutsreduzierung, in Konsultation mit der Zivilgesellschaft, die Belange der in Armut lebenden Menschen berücksichtigen, mit folgenden Schwerpunkten:

a) Formulierung von Wirtschaftspolitiken, die einen faireren und leichteren Zugang zu Einkommen und Ressourcen begünstigen, um ein beständiges Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, unter voller Berücksichtigung wirtschaftlicher und sozialer Programme zur Armutsreduzierung;

b) Schutz der von einzelnen Regierungen festgelegten Kernaussgaben für die soziale Entwicklung vor Haushaltskürzungen, vor allem in Krisenzeiten, und Herantreten an die internationalen Entwicklungsbanken mit dem Ziel, die einzelstaatlichen Anstrengungen in dieser Hinsicht zu unterstützen;

c) Sicherstellung dessen, dass öffentliche Dienstleistungen vorrangig in Armut lebende Menschen und schwächere Gruppen erreichen, vor allem durch die Stärkung bestehender Sozialprogramme;

d) Durchführung der Anpassungs- und Stabilisierungspolitiken in einer Weise, die in Armut lebende Menschen und schwächere Gruppen schützt;

e) Erhaltung und Aufstockung des sozialen Kapitals und Stärkung des Sozialgefüges der Gesellschaft;

f) Berücksichtigung des in Entwicklung begriffenen Konzepts der Strategiepapiere zur Armutsreduzierung.

133. Transparenz und Rechenschaftspflicht auf Seiten der Regierungen und auch der internationalen Finanzinstitutionen sicherstellen, mit dem Ziel, die Wirksamkeit von Strukturanpassungsprogrammen zu verbessern und soziale Entwicklungsziele zu verwirklichen.

134. Partizipatorische Mechanismen zur Bewertung der sozialen Auswirkungen von Strukturanpassungsprogrammen und Reformmaßnahmen vor, während und nach dem Durchführungsprozess einrichten, mit dem Ziel, deren negative Auswirkungen abzufangen und Politiken zu entwickeln, die ihre positiven Auswirkungen auf die Zielsetzungen der sozialen Entwicklung verstärken. Das System der Vereinten Nationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen, sowie die regionalen Entwicklungsbanken und die Organisationen der Zivilgesellschaft könnten diese Bewertungsverfahren unterstützen und daran mitarbeiten.

135. Den Informationsaustausch und die Koordinierung zwischen dem Wirtschafts- und Sozialrat und den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen verbessern, mit dem Ziel, die soziale Entwicklung zu fördern und Wege zu sondieren, um die negativen Effekte von Strukturanpassungsprogrammen abzumildern und ihre positiven Wirkungen zu verstärken.

136. Sicherstellen, dass bei der Ausarbeitung und Durchführung von Strukturanpassungsprogrammen Gleichstellungsfragen berücksichtigt werden.

Verpflichtung 9

Die für die soziale Entwicklung aufgewendeten Mittel erheblich erhöhen beziehungsweise effizienter einsetzen, damit die Ziele des Gipfels durch einzelstaatliche Maßnahmen und regionale und internationale Zusammenarbeit erreicht werden:

137. Empfehlen, dass sich die für das Jahr 2001 geplante zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene über die Frage der Entwicklungsfinanzierung im Hinblick auf die Durchführung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Kopenhagen mit der Mobilisierung nationaler und internationaler Ressourcen für die soziale Entwicklung befasst.

138. Auf Antrag und mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft die einzelstaatlichen Informationssysteme dahin gehend stärken, dass sie verlässliche und aufgeschlüsselte Statistiken über die soziale Entwicklung hervorbringen, die die Bewertung der Auswirkungen von sozialpolitischen Maßnahmen auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung ermöglichen und den effizienten und wirksamen Einsatz der wirtschaftlichen und sozialen Ressourcen gewährleisten.

139. Anstrengungen zur Mobilisierung einheimischer Ressourcen für die soziale Entwicklung unternehmen, im Einklang mit den einzelstaatlichen Prioritäten und Politiken, unter anderem durch:

a) die Umwidmung öffentlicher Ressourcen zur Investition in die soziale Entwicklung, unter anderem durch eine entsprechende Reduzierung übermäßig hoher Militärausgaben, einschließlich der globalen Militärausgaben und des Waffenhandels, sowie der Investitionen für die Herstellung und den Erwerb von Waffen, unter Berücksichtigung nationaler Sicherheitserfordernisse;

b) Bemühungen zur Steigerung der Kostenwirksamkeit von Sozialausgaben;

c) die Stärkung der Mechanismen und Politiken, die dazu dienen, Privatinvestitionen anzuziehen und zu verwalten, so dass öffentliche Mittel für soziale Investitionen freigesetzt und aufgestockt werden;

d) die Erleichterung der Einbeziehung und aktiven Partnerschaft der Zivilgesellschaft in die Bereitstellung sozialer Dienste.

140. Unter Berücksichtigung der Globalisierungsherausforderungen, vor die sich die Entwicklungsländer gestellt sehen, die Regierungen auf Antrag bei der Aufstellung von Richtlinien für Politiken unterstützen, die darauf abzielen, im Inland Einnahmen zur Finanzierung von sozialen Diensten, sozialem Schutz und anderen Sozialprogrammen zu erwirtschaften, unter anderem durch:

a) die Förderung einer ausgewogenen, stufenweisen Erweiterung der Steuerbemessungsgrundlage;

b) die Verbesserung der Effizienz der Steuerverwaltung, namentlich der Steuererhebung;

c) die Suche nach neuen Einnahmequellen, die gleichzeitig negative Anreize für eine Beeinträchtigung öffentlicher Güter setzen können;

d) die Mittelaufnahme der öffentlichen Hand in verschiedener Form, so auch durch die Ausgabe von Anleihen und durch andere Instrumente zur Finanzierung kapitalintensiver Infrastrukturprojekte.

141. Die Mobilisierung neuer und zusätzlicher Ressourcen für die soziale Entwicklung durch Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene fördern, unter anderem durch:

a) den Zugang zu Kleinstkrediten und anderen Finanzinstrumenten für in Armut lebende Menschen, insbesondere Frauen;

b) die Unterstützung der Mitwirkung von Gemeinwesen an der Planung, Bereitstellung und Instandhaltung lokaler Infrastrukturen, durch Mechanismen wie etwa die kommunale Trägerschaft arbeitsintensiver Arbeiten;

c) die Verbesserung und gegebenenfalls die Neustrukturierung einzelstaatlicher Steuersysteme und Steuerverwaltungen, um ein faires und effizientes System aufzubauen, das soziale Entwicklungspolitiken und -programme stützt, sowie unter anderem Maßnahmen zur Verringerung der Steuerflucht;

d) das Ersuchen an die internationale Gemeinschaft, alle Länder bei ihren Bemühungen um die Stärkung der institutionellen Kapazität zur Verhütung der Korruption, der Bestechung, der Geldwäsche und des illegalen Transfers von Finanzmitteln zu unterstützen, sowie die Rückführung dieser Mittel in die Herkunftsländer.

142. Die Mobilisierung neuer und zusätzlicher Ressourcen für die soziale Entwicklung durch Maßnahmen auf internationaler Ebene fördern, unter anderem durch:

a) die Entwicklung geeigneter Wege der internationalen Zusammenarbeit in Steuerangelegenheiten;

b) die Sondierung von Methoden zur Aufteilung des Körperschaftssteueraufkommens multinationaler Unternehmen auf ihre verschiedenen Standorte;

c) die Sondierung von Wegen, die Inanspruchnahme von Möglichkeiten zur Steuerumgehung und von Steueroasen zu bekämpfen, die einzelstaatliche Steuersysteme untergraben;

d) die Verbesserung der bestehenden Mechanismen zur Stabilisierung der Rohstoffexporterlöse, um den realen Befürchtungen der Erzeuger in den Entwicklungsländern Rechnung zu tragen, eingedenk der Tatsache, dass die Instabilität der Rohstoffpreise weiterhin außerordentlich hoch ist und dass für einige Rohstoffe ein rückläufiger Trend besteht;

e) die Verhütung der Steuerumgehung und die Förderung von Doppelbesteuerungsabkommen;

f) die Sondierung von Wegen zur Erhöhung und Ausweitung der öffentlichen und privaten Finanzmittelströme in die Entwicklungsländer, insbesondere in die am wenigsten entwickelten Länder;

g) die Durchführung einer strengen Analyse der Vorteile, Nachteile und sonstigen Auswirkungen, die mit Vorschlägen zur Erschließung neuer und innovativer öffentlicher und privater Finanzierungsquellen für soziale Entwicklungs- und Armutsbeseitigungsprogramme verbunden sind;

h) Sondierung von Wegen zur Förderung des Sektors der Kleinst- und Kleinbetriebe, der dadurch zum Träger eines neuen Entwicklungsmodells werden kann.

143. Nachdrücklich auf internationale Maßnahmen zur Unterstützung einzelstaatlicher Anstrengungen, zusätzliche Ressourcen für die soziale Entwicklung anzuziehen, hinwirken, und zwar in verschiedenen wichtigen Bereichen:

a) Ermutigung der Gläubigerländer und -institutionen, tätig zu werden, um rasche Fortschritte in Richtung auf eine schnellere, breiter angelegte und tiefer greifende Schuldenerleichterung zu erzielen, wie dies im Rahmen der verstärkten Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder vereinbart wurde, die hinsichtlich der Qualifikierungskriterien und durch andere Mittel bereits eine höhere Flexibilität vorsieht, um zur Schuldenentlastung der unter die Initiative fallenden Länder beizutragen; Hinweis darauf, dass die Ent-

schuldung zur Verwirklichung von Entwicklungszielen einschließlich der Armutsminderung beitragen soll, und in diesem Zusammenhang nachdrückliche Aufforderung an die Länder, die durch die Schuldenerleichterung, insbesondere durch den Schuldenerlass und Schuldenabbau, freigesetzten Ressourcen für diese Ziele einzusetzen, im Einklang mit der Resolution 54/202 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1999;

b) Stärkung der institutionellen Kapazität der Entwicklungsländer auf dem Gebiet der Schuldenverwaltung, Aufforderung der internationalen Gemeinschaft, die diesbezüglichen Anstrengungen zu unterstützen, und in dieser Hinsicht Betonung der Bedeutung von Initiativen wie das System für Schuldenverwaltung und Finanzanalyse sowie das Programm zum Aufbau der Schuldenverwaltungskapazität;

c) Forderung nach abgestimmten nationalen und internationalen Maßnahmen für ein wirksames Herangehen an die Schuldenprobleme der Entwicklungsländer mit niedrigem und mittlerem Einkommen, mit dem Ziel, ihre potenziellen Probleme im Hinblick auf die langfristige Schuldentragfähigkeit durch verschiedene Schuldenbehandlungsmaßnahmen zu lösen, so gegebenenfalls auch durch geordnete Mechanismen für den Schuldenabbau, und Ermutigung aller Gläubiger- und Schuldnerländer, alle bestehenden Mechanismen für den Schuldenabbau nach Bedarf im höchstmöglichen Umfang zu nutzen;

d) Forderung nach Fortführung der internationalen Zusammenarbeit, so auch erneute Bekräftigung, danach zu streben, den international vereinbarten, aber noch nicht verwirklichten Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts der entwickelten Länder für die gesamte öffentliche Entwicklungshilfe so bald wie möglich zu erreichen und auf diese Weise den Zustrom von Ressourcen für die soziale Entwicklung zu erhöhen;

e) Ermutigung der Geber- und Empfängerländer, auf der Grundlage gegenseitigen Einvernehmens und gegenseitiger Verpflichtungen die 20/20-Initiative vollinhaltlich durchzuführen, im Einklang mit den Konsensdokumenten von Oslo und Hanoi²⁶, um allgemeinen Zugang zu einer sozialen Grundversorgung sicherzustellen;

f) Bereitstellung von konzessionären Finanzmitteln für soziale Entwicklungsprogramme und -vorhaben, um die Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Erreichung der Zielsetzungen und Zielgrößen der sozialen Entwicklung zu unterstützen;

g) Bereitstellung geeigneter technischer und finanzieller Hilfe für die Binnen- und Transitentwicklungsländer bei ihren Bemühungen um die Verwirklichung der Ergebnisse des Gipfels, vor allem im Hinblick auf ihre besonderen Bedürfnisse und Probleme;

h) Erfüllung der Verpflichtungen hinsichtlich der besonderen Bedürfnisse und der besonderen Anfälligkeit kleiner Inselentwicklungsländer, insbesondere durch die Bereitstellung wirksamer Mittel, namentlich ausreichender, berechenbarer, neuer und zusätzlicher Ressourcen für soziale Entwicklungsprogramme, im Einklang mit dem Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern²⁷ und mit den Ergebnissen der zweiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung²⁸, und auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen des Aktionsprogramms.

144. Größere Effizienz und Wirksamkeit beim Einsatz der Ressourcen für die soziale Entwicklung fördern.

²⁶ Auf den vom 23. bis 25. April 1996 in Oslo und vom 27. bis 29. Oktober 1998 in Hanoi abgehaltenen Tagungen über die 20/20-Initiative verabschiedet (A/51/140, Anhang, bzw. A/53/684, Anhang).

²⁷ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap.I, Resolution 1, Anlage II.

²⁸ Siehe Resolution S-22/2.

145. Die Regierungen bitten, sektorweite Ansätze für die Verwirklichung sozialer Entwicklungsziele zu erwägen, im Einklang mit den allgemeinen einzelstaatlichen Entwicklungszielen und -prioritäten.

Verpflichtung 10

Einen besseren und festeren Rahmen für die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit im Dienste der sozialen Entwicklung in einem Geist der Partnerschaft unter Einschaltung der Vereinten Nationen und anderer multilateraler Institutionen schaffen:

146. Auf einzelstaatlicher Ebene Indikatoren zur Bewertung und Lenkung der sozialen Entwicklung erarbeiten, stärken beziehungsweise in ihrer Wirksamkeit steigern, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Forschungsinstitutionen und der Zivilgesellschaft. Denkbar wären quantitative und qualitative Indikatoren, unter anderem zur Bewertung der sozialen und geschlechterbezogenen Auswirkungen von Politiken. Ferner sollten einzelstaatliche Informationssysteme aufgebaut beziehungsweise gestärkt werden, damit sie zuverlässige Statistiken über die soziale und wirtschaftliche Entwicklung hervorbringen können. Die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und andere in Betracht kommende Institutionen sollten diese einzelstaatlichen Bemühungen auf Antrag unterstützen.

147. Die Statistische Kommission bitten, mit Unterstützung der Statistischen Abteilung der Vereinten Nationen und in enger Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen, so auch dem Verwaltungsausschuss für Koordinierung und gegebenenfalls anderen zuständigen internationalen Organisationen, die im Rahmen des Folgeprozesses der Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen unternommenen Arbeiten zur Harmonisierung und Rationalisierung grundlegender Indikatoren mit dem Ziel zu überprüfen, deren künftige Behandlung durch den Wirtschafts- und Sozialrat zu erleichtern, unter voller Berücksichtigung der Beschlüsse, die von anderen Fach- und Regionalkommissionen gefasst wurden, und dabei aus den zur Zeit von den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen akzeptierten und weithin verwendeten Indikatoren eine begrenzte Zahl gemeinsamer Indikatoren herauszuarbeiten, um die mit der Datenbereitstellung verbundene Belastung für die Mitgliedstaaten zu verringern, unter Berücksichtigung der bisher auf diesem Gebiet geleisteten Arbeiten.

148. Die Zusammenarbeit auf regionaler Ebene stärken, zum Beispiel durch

a) die Förderung des Dialogs zwischen regionalen und subregionalen Gruppen und Organisationen;

b) die Ermutigung der Regionalkommissionen, eine Evaluierung der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Kopenhagen sowie der weiteren in diesem Dokument enthaltenen Initiativen einzuleiten beziehungsweise weiterzuführen;

c) die Anregung zur Durchführung regionaler Agenden für die soziale Entwicklung, soweit vorhanden; die Ermutigung der Empfängerländer, der Geberregierungen und -organisationen sowie der multilateralen Finanzinstitutionen, die regionalen Agenden für die soziale Entwicklung der Regionalkommissionen und der regionalen und subregionalen Organisationen stärker zu berücksichtigen, namentlich bei ihren Finanzierungspolitiken und -programmen.

149. Den Wirtschafts- und Sozialrat weiter stärken als das Organ, das die Hauptverantwortung für die Koordinierung der internationalen Folgemaßnahmen zu den Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen trägt, die Folgendes umfassen können:

a) die Förderung einer engeren Arbeitsbeziehung mit den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen;

b) die Unterstützung der Fortführung der bereits bestehenden Zusammenarbeit zwischen dem Wirtschafts- und Sozialrat und den Bretton-Woods-Institutionen sowie gemeinsamer Tagungen mit der Weltbank und dem Internationalen Währungsfonds, sodass die Ziele und programmatischen Konzepte der Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen von diesen Organisationen gebührend berücksichtigt werden.

150. Die Süd-Süd-Zusammenarbeit, insbesondere die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit, fördern, und Dreiecksmechanismen unterstützen, über welche die Geber geeignete Unterstützung leisten können.

151. Die volle Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und die Beseitigung von Entwicklungshindernissen fördern, unter anderem durch die Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung, die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien erneut bekräftigt wurde, welche von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁹.

152. Die Arbeiten an einem breiten Spektrum von Reformen fortsetzen, die darauf abzielen, ein stärkeres und stabileres internationales Finanzsystem zu schaffen, das in der Lage ist, den neuen Entwicklungsherausforderungen wirksamer und rechtzeitig zu begegnen.

153. Soweit noch nicht vorhanden, gegebenenfalls die Einrichtung einzelstaatlicher Mechanismen zur Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Kopenhagen und der weiteren in diesem Dokument enthaltenen Initiativen in Erwägung ziehen.

154. Parlamentarier bitten, weiterhin gesetzliche Maßnahmen zu verabschieden und verstärkt Bewusstseinsbildung zu betreiben, als Voraussetzung für die Umsetzung der Verpflichtungen des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der in diesem Dokument enthaltenen weiteren Initiativen, und die Interparlamentarische Union ermutigen, einen Beitrag zu diesen Bemühungen zu leisten.

155. Den Wirtschafts- und Sozialrat bitten, die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Kopenhagen beschlossenen laufenden Initiativen und Maßnahmen, die erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) sowie die in diesem Dokument enthaltenen Empfehlungen zu konsolidieren, mit dem Ziel, eine weltweite Kampagne zur Armutsbeseitigung einzuleiten.

156. Uns verpflichten und das System der Vereinten Nationen und alle anderen in Betracht kommenden Akteure ermutigen, weitere entschlossene, nachhaltige Maßnahmen zu ergreifen, um die Verpflichtungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Kopenhagen und die Ergebnisse dieser Sondertagung der Generalversammlung mit dem Titel "Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt" umzusetzen, und den Wirtschafts- und Sozialrat ersuchen, durch die Kommission für soziale Entwicklung die weitere Umsetzung der Verpflichtungen von Kopenhagen und der Ergebnisse der Sondertagung regelmäßig bewerten zu lassen, ohne die Möglichkeit auszuschließen, zu gegebener Zeit alle beteiligten Parteien erneut zusammenzubringen, um die Fortschritte zu evaluieren und neue Initiativen in Erwägung zu ziehen.

²⁹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

IV. BESCHLÜSSE

INHALT

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i> | <i>Seite</i> |
|----------------------------------|--|--------------|
| A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN | | |
| S-24/11 | Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/S-24/PV.1) | 47 |
| S-24/12 | Wahl des Präsidenten der Generalversammlung (A/S-24/PV.1)..... | 47 |
| S-24/13 | Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung (A/S-24/PV.1)..... | 47 |
| S-24/14 | Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse (A/S-24/PV.1) | 48 |
| S-24/15 | Wahl der Amtsträger des Ad-hoc-Plenarausschusses der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung (A/S-24/PV.1)..... | 48 |
| B. SONSTIGE BESCHLÜSSE | | |
| S-24/21 | Regelungen für die Organisation der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung (A/S-24/PV.1) | 49 |
| S-24/22 | Annahme der Tagesordnung (A/S-24/PV.1) | 50 |
| S-24/23 | Teilnahme von nichtstaatlichen Organisationen an der Plenardebatte (A/S-24/PV.10) | 50 |

A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN

S-24/11. Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 26. Juni 2000 beschloss die Generalversammlung, dass die Mitgliedschaft des nach Regel 28 der Geschäftsordnung der Versammlung eingesetzten Vollmachtenprüfungsausschusses der vierundzwanzigsten Sondertagung die gleiche sein wird wie diejenige des Vollmachtenprüfungsausschusses der vierundfünfzigsten ordentlichen Tagung der Versammlung.

Damit gehörten dem Ausschuss die folgenden Mitgliedstaaten an: BOLIVIEN, CHINA, ÖSTERREICH, PHILIPPINEN, RUSSISCHE FÖDERATION, SÜDAFRIKA, TOGO, TRINIDAD UND TOBAGO und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

S-24/12. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung¹

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 26. Juni 2000 beschloss die Generalversammlung, dass der Präsident der vierundfünfzigsten ordentlichen Tagung der Versammlung dieses Amt auch auf der vierundzwanzigsten Sondertagung wahrnehmen solle.

Damit wurde Theo-Ben GURIRAB (Namibia) zum Präsidenten der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung gewählt.

S-24/13. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung¹

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 26. Juni 2000 beschloss die Generalversammlung, dass die Vizepräsidenten der vierundfünfzigsten ordentlichen Tagung der Versammlung dieses Amt auch auf der vierundzwanzigsten Sondertagung wahrnehmen sollten.

Damit wurden die Vertreter der folgenden einundzwanzig Mitgliedstaaten zu Vizepräsidenten der Generalversammlung gewählt: ALGERIEN, BOLIVIEN, CHINA, CÔTE D'IVOIRE,

¹ Nach Regel 38 der Geschäftsordnung der Generalversammlung besteht der Präsidialausschuss aus dem Präsidenten der Versammlung, den einundzwanzig Vizepräsidenten sowie den Vorsitzenden der sechs Hauptausschüsse. Siehe dazu auch den Beschluss S-24/15.

DEMOKRATISCHE VOLKSREPUBLIK KOREA, FRANKREICH, GRENADA, IRAK, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK), ISLAND, KONGO, KUBA, LITAUEN, MONACO, NIGERIA, RUSSISCHE FÖDERATION, SEYCHELLEN, TADSCHIKISTAN, THAILAND, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

S-24/14. Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse¹

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 26. Juni 2000 beschloss die Generalversammlung, dass die Vorsitzenden der Hauptausschüsse der vierundfünfzigsten ordentlichen Tagung dieses Amt auch auf der vierundzwanzigsten Sondertagung wahrnehmen sollten.

Damit wurden folgende Personen zu Vorsitzenden der Hauptausschüsse gewählt:

Erster Ausschuss: Raimundo GONZALEZ (Chile)

Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung

(Vierter Ausschuss): Sotirios ZACKHEOS (Zypern)

Zweiter Ausschuss: Roble OLHAYE (Dschibuti)

Dritter Ausschuss: Vladimir GALUSKA (Tschechische Republik)

Fünfter Ausschuss: Penny WENSLEY (Australien)

Sechster Ausschuss: Phakiso MOCHOCHOKO (Lesotho).

Auf derselben Sitzung wurde die Generalversammlung darüber unterrichtet, dass der Vorsitzende des Dritten Ausschusses Monica MARTINEZ (Ecuador), die Stellvertretende Vorsitzende des Dritten Ausschusses, in seiner Abwesenheit dazu bestimmt hatte, für die Dauer der Sondertagung als Vorsitzende des Dritten Ausschusses zu fungieren.

S-24/15. Wahl der Amtsträger des Ad-hoc-Plenarausschusses der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 26. Juni 2000 wählte die Generalversammlung den Vorsitzenden des Ad-hoc-Plenarausschusses der vierundzwanzigsten Sondertagung.

Auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung, dass der Vorsitzende des Ad-hoc-Plenarausschusses dem Präsidialausschuss der vierundzwanzigsten Sondertagung als Vollmitglied angehören solle.

Auf seiner 1. und 4. Sitzung am 26. beziehungsweise 30. Juni 2000 wählte der Ad-hoc-Plenarausschuss seine weiteren Amtsträger.

Auf seiner 1. Sitzung am 26. Juni 2000 beschloss der Ad-hoc-Plenarausschuss, dass der Vorsitzende der Kommission für soziale Entwicklung dem Präsidium als Ex-officio-Mitglied angehören solle.

Damit wurden folgende Personen zu Amtsträgern des Ad-hoc-Plenarausschusses gewählt:

Vorsitzender: Cristian MAQUIEIRA (Chile)

Stellvertretende

Vorsitzende: Bagher ASADI (Islamische Republik Iran)
Ion GORITA (Rumänien)
Kheireddine RAMOUL (Algerien)
Koos RICHELLE (Niederlande)

Ex-officio-Mitglied: Zola SKWEYIYA (Südafrika)

Auf seiner 1. Sitzung am 26. Juni 2000 beschloss der Ad-hoc-Plenarausschuss, dass Bagher ASADI auch als Berichterstatter fungieren würde.

B. SONSTIGE BESCHLÜSSE

S-24/21. Regelungen für die Organisation der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 26. Juni 2000 billigte die Generalversammlung auf Empfehlung des Vorbereitungsausschusses der Sondertagung der Generalversammlung "Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt"² die folgenden Regelungen für die Organisation der Sondertagung:

A. Präsident

1. Die vierundzwanzigste Sondertagung findet unter der Präsidentschaft des Präsidenten der vierundfünfzigsten ordentlichen Tagung der Generalversammlung statt.

B. Vizepräsidenten

2. Die Vizepräsidenten der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung sind die gleichen wie auf der vierundfünfzigsten ordentlichen Tagung.

C. Ad-hoc-Plenarausschuss

3. Die Generalversammlung auf ihrer vierundzwanzigsten Sondertagung richtet einen Ad-hoc-Plenarausschuss der vierundzwanzigsten Sondertagung ein. Das Präsidium des Ad-hoc-Plenarausschusses besteht aus einem Vorsitzenden und vier Stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer als Berichterstatter fungiert. Das Präsidium des Vorbereitungsausschusses fungiert als Präsidium des Ad-hoc-Plenarausschusses.

D. Vollmachtenprüfungsausschuss

4. Die Mitgliedschaft des Vollmachtenprüfungsausschusses der vierundzwanzigsten Sondertagung ist die gleiche wie diejenige des Vollmachtenprüfungsausschusses der vierundfünfzigsten ordentlichen Tagung der Generalversammlung.

E. Präsidialausschuss

5. Der Präsidialausschuss der vierundzwanzigsten Sondertagung besteht aus dem Präsidenten und den einundzwanzig Vizepräsidenten der Sondertagung, den Vorsitzenden der sechs Hauptausschüsse der vierundfünfzigsten ordentlichen Tagung und dem Vorsitzenden des Ad-hoc-Plenarausschusses.

F. Geschäftsordnung

6. Auf der vierundzwanzigsten Sondertagung gilt die Geschäftsordnung der Generalversammlung.

G. Plenardebatte

7. In der Plenardebatte abgegebene Erklärungen sollen sieben Minuten nicht überschreiten.

H. Teilnahme von Rednern, die nicht den Mitgliedstaaten angehören

8. Beobachter dürfen in der Plenardebatte Erklärungen abgeben.

9. Einige Organisationen und Körperschaften haben eine ständige Einladung erhalten, als Beobachter an den Tagungen und der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen.

² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundzwanzigste Sondertagung, Beilage 2 (A/S-24/2)*, Kap. V, Abschnitt A.

10. Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, dürfen als Beobachter an der Sondertagung teilnehmen.
11. Angeschlossene Mitglieder der Regionalkommissionen dürfen vorbehaltlich der Geschäftsordnung der Generalversammlung als Beobachter im gleichen Umfang an der Sondertagung teilnehmen wie bei ihrer Teilnahme am Weltgipfel für soziale Entwicklung.
12. Vertreter der Programme und anderer Stellen des Systems der Vereinten Nationen dürfen im Ad-hoc-Plenarausschuss Erklärungen abgeben.
13. Sofern die Zeit ausreicht, darf eine begrenzte Zahl nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat Erklärungen in der Plenardebatte abgeben. Vertreter nichtstaatlicher Organisationen dürfen außerdem Erklärungen im Ad-hoc-Plenarausschuss abgeben.

I. Zeitplan der Plenarsitzungen

14. Während des fünftägigen Tagungszeitraums werden zehn Plenarsitzungen abgehalten. Es finden täglich zwei Sitzungen zu den folgenden Zeiten statt: 10 Uhr bis 13 Uhr und 15 Uhr bis 18 Uhr.

S-24/22. Annahme der Tagesordnung

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 26. Juni 2000 nahm die Generalversammlung die Tagesordnung für die vierundzwanzigste Sondertagung an³.

Auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung,

- a) alle Tagesordnungspunkte direkt im Plenum zu behandeln;
- b) den Tagesordnungspunkt 8 dem Ad-hoc-Plenarausschuss der vierundzwanzigsten Sondertagung zur Behandlung zuzuweisen.

S-24/23. Teilnahme nichtstaatlicher Organisationen an der Plenardebatte

Auf ihrer 10. Plenarsitzung am 30. Juni 2000 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag des Präsidenten der Versammlung, dass die folgenden neun nichtstaatlichen Organisationen Erklärungen in der Plenardebatte abgeben dürfen: Dritte-Welt-Netzwerk, Internationale Handelskammer/Internationale Arbeitgeberorganisation, Service and Research Foundation of Asia on Family and Culture, Internationaler Bund Freier Gewerkschaften, Azerbaijan Women and Development Centre, Internationaler Genossenschaftsbund, Social Watch, Internationaler Rat für soziale Wohlfahrt und Europäische Frauenlobby.

³ A/S-24/1.

ANHANG

VERZEICHNIS DER RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE

Dieses Verzeichnis enthält die von der Generalversammlung auf ihrer vierundzwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse. Die Resolutionen und Beschlüsse wurden ohne Abstimmung verabschiedet

RESOLUTIONEN

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i> | <i>Punkt</i> | <i>Plenar-sitzung</i> | <i>Datum der Verabschiedung</i> | <i>Seite</i> |
|---------------|---|--------------|-----------------------|---------------------------------|--------------|
| S-24/1 | Vollmachten der Vertreter für die vierundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung | 3 b) | 9. | 30. Juni 2000 | 3 |
| S-24/2 | Weitere Initiativen zu Gunsten der sozialen Entwicklung | 9 | 10. | 1. Juli 2000 | 5 |

BESCHLÜSSE

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i> | <i>Punkt</i> | <i>Plenar-sitzung</i> | <i>Datum der Verabschiedung</i> | <i>Seite</i> |
|----------------------------------|---|--------------|-----------------------|---------------------------------|--------------|
| A. Wahlen und Ernennungen | | | | | |
| S-24/11 | Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses | 3 a) | 1. | 26. Juni 2000 | 47 |
| S-24/12 | Wahl des Präsidenten der Generalversammlung | 4 | 1. | 26. Juni 2000 | 47 |
| S-24/13 | Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung | 6 | 1. | 26. Juni 2000 | 47 |
| S-24/14 | Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse | 6 | 1. | 26. Juni 2000 | 48 |
| S-24/15 | Wahl der Amtsträger des Ad-hoc-Plenarausschusses der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung | 6 | 1. | 26. Juni 2000 | 48 |
| B. Sonstige Beschlüsse | | | | | |
| S-24/21 | Regelungen für die Organisation der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung | 6 | 1. | 26. Juni 2000 | 49 |
| S-24/22 | Annahme der Tagesordnung | 7 | 1. | 26. Juni 2000 | 50 |
| S-24/23 | Teilnahme nichtstaatlicher Organisationen an der Plenardebatte | 6 | 10. | 30. Juni 2000 | 50 |

